Die Urteilsveröffentlichung nach § 200 des Reichsstrafgesetzbuchs.

R Bernt
Würzburg

Die Urteilsveröffentlichung
nach § 200 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Richard Berndt

aus

Kusel.

AGAD. LUGD. BAT. BIBL.

Buchdruckerei J. Kleinschmidt, Kusel.
1912.

Referent:

Professor Dr. Fr. Oetker.

Meinem l. Vater gewidmet.

□□

Inhalts-Verzeichnis.

I. Abschnitt: Einleitende Bemerkungen.

II. Abschnitt: Die rechtliche Natur der Urteilsveröffentlichung.

I. Ausgangspunkt.
II. Die Wirkung der Veröffentlichung.
III. Staatliche Maßregeln als Folgen von Rechtsverletzungen im Allgemeinen.
VI. Anwendung der gewonnenen Resultate auf die Urteilsveröffentlichung.

III. Abschnitt: Einzelfragen aus der Lehre von der Urteilsveröffentlichung.

I. Die Voraussetzungen.
II. Das Zusprechen der Befugnis.
III. Die Art der Bekanntmachung und die Frist zu derselben.
IV. Die Publikationsberechtigten.
V. Die Ausübung der Befugnis.
VI. Die Kostenpflicht.
IIV. Der Abs. 3 des § 200.

IV. Abschnitt: Ausblick unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem deutschen St. G. B. vom Jahre 1909.

I. Abschnitt.

Einleitende Bemerkungen.

I. Die Urteilsveröffentlichung auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts ist wohl zu unterscheiden von der öffentlichen Verkündung des Urteils im Gerichtssaal. Diese ist weiter nichts als prozessuale Form, ein Mittel zur Kundgebung des Ausspruchs der staatlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus geht ihr Zweck nicht, weshalb auch in der Urteilsveröffentlichung nicht lediglich eine Verstärkung der öffentlichen Verkündung des Urteils gesehen werden kann; denn der Zweck der Urteilsveröffentlichung liegt, wie sich im Verlaufe der Abhandlung zeigen wird, auf ganz anderen Gebieten.

II. Im Nachfolgenden soll uns die Urteilsveröffentlichung beschäftigen, wie sie im § 200 R.-Str.-G.-B. zugelassen ist. Auch ohne ausdrücklichen Ausspruch im Urteil steht einem Beleidigten zweifellos im allgemeinen das Recht zu, das Urteil zu publizieren. Denn die Publikation gehört zu den rechtlich nicht verbotenen Handlungen, die zum Schutz begründeter Interessen jedermann vorzunehmen freisteht.[1]) Deshalb möchte es scheinen, als ob § 200 St.-G.-B. im wesentlichen nur eine Wiederholung eines allgemein anerkannten Satzes enthielte. Dem ist aber nicht so. § 200 gewährt das Publikationsrecht schlechthin, eine Abwägung der Interessen des Publikationsberechtigten an der Publikation gegenüber entgegenstehenden Interessen des Verurteilten findet nicht statt. Dies hätte aber sicher zu erfolgen bei der Publikation, die ohne besonderen Zuspruch der Befugnis betrieben wird. Nur zu leicht müßte der Publizierende hier gewärtig sein, sich, sei es eine Strafklage — etwa wegen Beleidigung des Verurteilten —, sei es eine Schadenersatzklage wegen chikanöser Rechtsausübung oder Schädigung gegen die guten Sitten usw. zuzuziehen. Nicht immer würde ihm der Nachweis eines eigenen

[1]) Thiel S. 26 f.

überwiegenden Interesses gelingen. Was § 200 daher einem Beleidigten gewährt, ist mehr als eine Privilegierung eines ihm an sich schon zustehenden Rechts. So findet zunächst eine urteilsmäßige Anerkennung des Publikationsrechts statt. Ohne sie wäre doch die Publikation wenigstens im allgemeinen nicht verboten, durch sie aber wird sie ausdrücklich gebilligt, wenn nicht gar vom Gesetze gewünscht. Neue Publikationsmöglichkeiten, die ihm sonst nicht zustehen, werden dem Berechtigten erschlossen z. B. Anschlag an die Gerichts- oder die Gemeindetafel. Behördliche Hilfe steht ihm bei Ausübung seines Rechts, insbesondere gemäß Abs. 2 § 200 weithin zur Verfügung. Die Kosten der Veröffentlichung treffen den Verurteilten usw. Die Bestimmung des § 200 ruht also auf festem Grund.

III. Bei der Anlage des Stoffes dieser Abhandlung wird zunächst die rechtliche Natur der Urteilsveröffentlichung erörtert werden. Die feste Fixierung dieses rechtlichen Charakters ist von entscheidender Bedeutung für die weitere Betrachtung. Gleich hier sei im Interesse der Klarheit der Ausführungen bemerkt, daß es sich um die Natur der Veröffentlichung handelt, nicht um die Natur der Befugnis zur Veröffentlichung, noch um die Natur des Zusprechens der Befugnis im Urteil. So kann man z. B. bei der Frage, ob im § 200 eine Strafe normiert sei, nicht sagen: Das Zusprechen der Befugnis ist Strafe; noch die Befugnis zur Veröffentlichung ist Strafe; wohl aber die Veröffentlichung ist Strafe für den Beleidiger. In der Literatur vermißt man oft eine klare Scheidung dieser Wendungen.

IV. Nur wenig eingehendere Erörterungen wurden bisher in der Literatur der Urteilsveröffentlichung gewidmet. Jedoch finden sich kürzere Bemerkungen in allen Kommentaren und Lehrbüchern des Str.-G.-B. und Einzelfragen aus der Lehre der Urteilsveröffentlichung haben nicht nur die Literatur, sondern auch in ziemlich zahlreichen Fällen schon das Reichsgericht beschäftigt. Der Hauptstreit dreht sich um die rechtliche Natur der Urteilsveröffentlichung, und es stehen sich hier vor allem zwei Ansichten, beide ungefähr gleich stark vertreten, gegenüber: Die eine sieht in der Urteilsveröffentlichung eine Strafe für den Täter, die andere eine Genugtuung für den Beleidigten. Das Reichsgericht und ihm folgend das Reichsmilitärgericht haben sich für die erste Alternative wiederholt und mit Nachdruck entschieden, demgegenüber aber zahlreiche Oberlandesgerichte, auch das Kammergericht, im Verein mit

namhaften Schriftstellern für die zweite Ansicht eingetreten sind. Die neuere Literatur steht überwiegend auf dem Standpunkt der zuletzt genannten Theorie. Im übrigen hat eine Aufzählung der Vertreter der einzelnen Richtungen hier kein weiteres Interesse. Ihre Stellungnahme wird sich zumteil aus dem Folgenden ergeben, außerdem sei auf die Kommentare zum Strafgesetzbuch, insbesondere auf Olshausen zu § 200 verwiesen, wo sich eine größere Zusammenstellung findet.

II. Abschnitt.

Die rechtliche Natur der Urteilsveröffentlichung.

I. Ausgangspunkt.

Jedes Geschehen, insbesondere jede Willenshandlung ruft eine Veränderung in der Außenwelt an den betroffenen Objekten hervor. Handelt es sich um Willensakte vernunftbegabter Wesen, und als solches wird man auch den Staat, repräsentiert durch seine ausübenden Organe, aufzufassen haben, so muß man die Absicht des handelnden Wesens bei Vornahme des Willensaktes zu dessen Deutung heranziehen; man muß mit andern Worten den Zweck der Handlung in Betracht ziehen. Aus den verschiedensten Ursachen können gleiche Wirkungen hervorgehen; sind aber Wirkungen unter einander gleich, dann sind sie schlechthin nicht anders zu unterscheiden als durch die verschiedenen Ursachen. Ursache und Wirkung zusammen ergeben erst das Ereignis, ein Geschehen, und die Bezeichnung und Charakterisierung dieses Ereignisses wird aus Ursache und Wirkung zusammen genommen abgeleitet. Es können bei einer Maßregel ein Zweck und mehrere Wirkungen, mehrere Zwecke und eine Wirkung, oder schließlich mehrere Zwecke und mehrere Wirkungen vorliegen. Bei der Beurteilung der Natur einer Maßregel sind daher Zweck und Wirkung zusammen zu berücksichtigen. Haben staatliche Maßregeln den gleichen Erfolg, so wird lediglich im verschiedenen Zweck das unterscheidende Kriterium zu suchen sein.

Die Urteilsveröffentlichung beruht in letzter Linie auf dem Willen des Staates; er befiehlt ihre Zuerkennung im Gesetz und läßt sie durch den Richter zusprechen. Sie ist daher eine vom Staat ausgehende Maßregel und der Staat kann damit mehrere Zwecke verfolgen. Die Veröffentlichung des Urteils kann aber auch mehrere Wirk-

ungen haben. Der Staat kann wollen, daß der Beleidiger durch die Urteilsveröffentlichung bestraft, dem Beleidigten eine Genugtuung gewährt oder endlich gewisse Wirkungen der Beleidigung in der Außenwelt beseitigt werden. Ebenso können auch die tatsächlichen Wirkungen der Veröffentlichung differieren. Die rechtliche Natur der Veröffentlichung kann also eine verschiedene sein, und wenn man nur einen der möglichen Zwecke in Verbindung mit einer der möglichen Wirkungen als rechtspolitisch erwünscht anerkennt, dann hat es zunächst weiter keinen praktischen Sinn mehr, für eine ausschließliche Natur der Veröffentlichung einzutreten, jeder könnte ihre Zulassung im Gesetz von seinem Standpunkt aus billigen. Ihre Natur wäre eben eine gemischte. Es zeigt sich aber, daß diese Anerkennung der gemischten Natur der Urteilsveröffentlichung versagen muß, wenn es gilt aus der rechtlichen Natur Konsequenzen zu ziehen, und diese verschieden ausfallen müssen, je nachdem man den einen oder andern rechtlichen Charakter zu Grunde legt. Hier heißt es dann für einen ausschließlichen Standpunkt eintreten.

Aus den Wirkungen der Veröffentlichung kann man nicht schließen auf ihre Natur. Denn man kann nicht sagen, die oder jene Wirkung ist die stärkste, die hauptsächlichste nach ihr ist also die rechtliche Natur der Veröffentlichung zu bestimmen. Denn ohne weiteres ist klar, daß die Wirkungen in jedem Fall verschieden sind, bald diese bald jene mehr oder weniger stark sich bemerkbar macht. Die Wirkung wird vielmehr die maßgebende sein, die zugleich die gewollte ist, d. h. auf den Zweck der Veröffentlichung kommt es an. Ueberhaupt kann man bei einer von einem bewußt handelnden Subjekt ausgehenden Maßregel nicht Zweck und Wirkung auseinanderreißen; sie gehören vielmehr zusammen, machen zusammen die Maßregel aus, und sind deshalb für sich nur unvollkommene Begriffsmerkmale. Wenn z. B. eine Maßregel wie eine Strafe wirkt, so ist sie deshalb noch lange keine Strafe, wenn nicht auch die übrigen Erfordernisse des Strafbegriffes vorliegen.

II. Die Wirkungen der Veröffentlichung.

So lebhaft die Frage nach der Natur der Urteilsveröffentlichung auch umstritten ist, so wird doch von keiner Seite geleugnet, daß die Wirkungen der Publikation der verschiedensten Art sein können.[1]) Beleidig-

[1]) Hierzu insbesondere Thiel S. 9 f.

ung im weiteren Sinne ist jedes gegen die Ehre verstoßende Delikt. Ehre aber ist Geltung im Urteil der Mitbürger.[2]) Die Beleidigung ist geeignet, diese Geltung zu erschüttern. Das kann zu den weittragendsten Folgen für den Beleidigten führen, in materieller und immaterieller Beziehung kann ihm daraus, abgesehen von der inneren Kränkung unberechenbarer Schaden erwachsen. Wesentliche Voraussetzung im § 200 ist der öffentliche Charakter der Beleidigung Der Gesetzgeber hat also die Folgen der Beleidigung in der Oeffentlichkeit, in der Umwelt im Auge. Es gehören also die Fälle hierher, in denen die Beleidigung, Rufgefährdung nicht blos Ehrenkränkung ist im Sinne der Unterscheidung, wie sie z. B. Liepmann[3]) macht. Jedoch berücksichtigt § 200 nur die öffentliche Beleidigung; eine nicht öffentliche rufgefährdende Beleidigung fällt nicht in sein Geltungsgebiet.

Es ergeht das verurteilende Erkenntnis des Gerichts, das Urteil wird veröffentlicht. Die unmittelbarste Wirkung der Veröffentlichung ist zunächst lediglich die Kenntnisnahme der Verurteilung durch das Publikum. Daraus folgt in der Regel ein Umschwung der öffentlichen Meinung sowohl bezüglich des Beleidigten als des Beleidigers. Für ersteren wird die üble Folge der Beleidigung wieder abgewendet, die erschütterte Achtung in seinem Bekanntenkreis wiederhergestellt. Der Beleidiger andererseits steht beschämt vor der Umwelt da, die öffentliche Meinung wendet sich gegen ihn, denn er hat grundlos einen andern verletzt. Dazu gesellen sich die mittelbaren Rückwirkungen der Bekanntmachung auf Täter und Verletzte. Der Täter findet sich jetzt seinerseits in seiner Ehre getroffen, hat an Achtung im Urteil der Mitbürger eingebüßt. Innere Beschämung und Demütigung ist der Reflex dieses Eingriffs in das Rechtsgut seiner Ehre auf seine Empfindungswelt. Umgekehrt wirkt die Veröffentlichung heilend auf das Seelenleben des Verletzten. Sie regt in ihm ein Lustgefühl über die Demütigung und Ehrenminderung des Beleidigers, sodann aber auch Freude über die Wiederherstellung seiner eigenen Ehre an. Alle diese Wirkungen können und werden in der Regel eintreten. Welche jeweils am stärksten sein wird, ist eine

[2]) Liszt S. 335;
[3]) Vergl. Darst. Bd. 7. IV. S. 230.

müßige Frage und im allgemeinen nicht zu beantworten. Jede der Wirkungen kann der Gesetzgeber einander ausschließend oder nebeneinander wollen. In der Beantwortung der Frage, welche die gewollte ist, liegt die Entscheidung über die rechtliche Natur der Urteilsveröffentlichung.

III. Staatliche Maßregeln als Folgen von Rechtsverletzungen im Allgemeinen.[1])

1. Zunächst sollen in allgemeinen Erörterungen die Typen von staatlichen Maßregeln als Folgen von Rechtsverletzungen mit ihren charakteristischen Unterscheidungsmerkmalen aufgestellt werden, in die wir dann die Urteilsveröffentlichung einreihen werden. Letztere geschieht allerdings auf Betreiben des Beleidigten. Aber nicht der Zweck, den er dabei verfolgt, ist maßgebend für die rechtliche Qualifikation der Urteilsveröffentlichung, denn er handelt nur in Ausübung eines ihm vom Gesetz verliehenen Rechts, der Wille des Gesetzes ist also entscheidend. Es handelt sich demnach um eine auf dem Willen des Staates beruhende, somit auch staatliche Maßregel.

2. Das Recht bezweckt die Sicherung der Lebensgüter des Einzelnen wie der Gesamtheit. Unrecht ist schuldhafte, rechtswidrige Handlung, verletzt das Recht, gefährdet mithin den Zweck der Rechtsordnung Soll diese aufrecht erhalten bleiben, so muß das Unrecht bekämpft werden. Diese Aufgabe hat der Staat übernommen als der Träger der Zwangsgewalt; er verhängt die Rechtsfolge des Unrechts. Die Rechtsfolge ist verschieden je nach der Natur des verletzten Rechts. Sie ist Verpflichtung zur Herstellung des dem Recht entsprechenden Zustandes oder zum Schadensersatz, zur Beseitigung der Rechtsgüterverletzung, bei der es sich um Verletzung subjektiver Privatrechte handelt, oder sie ist bei Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in ihren wesentlichen Grundlagen Strafe als Eingriff in Rechtsgüter des Verbrechers. Schließlich kann der Staat, ebenfalls infolge eines Rechtsbruchs, Verwaltungsmaßregeln ergreifen.

3. Dem Strafbegriff ist zunächst wesentlich der Eingriff in Rechtsgüter des Verbrechers. Dem Täter soll ein Leiden zugefügt werden. Dazu stehen dem Staat

[1]) Verg. hierzu, insbesondere über den Begriff der Strafe, außer den bekannten Lehrbüchern des Str.-R., vor allem Binding, Normen I., S. 252 f., Oetker in der Z 17, S. 493; Merkel, Kriminal.-Abhandlung. 1867, I. S. 57.

die mannigfaltigsten Mittel zu Gebote: Eingriff ins Leben, in Freiheit, Ehre, Vermögen u. s. w. Dem Strafbegriff ist ferner wesentlich, daß dieses Uebel vom Staat selbst verhängt wird. Das alte Recht, insbesondere auch das germanische, kannte im weitesten Maße auch das System der Privatstrafe, d. i. eine Strafe, die an die verletzte Privatperson abgetragen wird. Mit diesen zwei Merkmalen ist aber der Begriff der Strafe noch nicht erschöpft. Es muß auch noch der Zweck dieser Leidzufügung in die Definition hereingenommen werden. Dieser Zweck ist aufs schärfste zu trennen von dem Zweck der Strafe. Letzterer setzt den Begriff der Strafe bereits als gegeben voraus, jener soll erst zum Aufbau des Strafbegriffs dienen. Der Staat fügt das Uebel zu, um des Leidens willen, damit der Täter leide, und zwar dafür leide, daß er selbst ein Verbrechen begangen hat. Es ist eine im Rechtsleben des Volkes fest gewurzelte Anschauung, daß das Verbrechen Ausfluß bösen Willens ist. Deshalb muß dem Täter ein Schmerz zugefügt werden, wie er das Gleiche dem Verletzten und der Gesamtheit der durch die Rechtsordnung Geschützten gegenüber getan hat. Sein böser Wille soll ihm vergolten werden. Was also das Uebel, das der Staat dem Täter zufügt, zur Strafe macht, ist, daß es zur Vergeltung zugefügt wird. Die Vergeltung gehört daher zum Strafbegriff, sie kann daher nicht Zweck der Strafe sein. Die Frage nach dem Zweck der Strafe deckt sich mit der Frage: Warum läßt der Staat dem Täter seine Uebeltat vergelten? Das Vergelten für sich genommen ist ein farbloser Begriff, es bedeutet nichts weiter, als Gleiches für Gleiches tun. Warum man es tut, ist die Frage nach dem Zweck des Vergeltens. Dieser Zweck kann — und das ist das Natürliche und Zunächstliegende —, in dem Bedürfnis nach Rache liegen, und zwar kann dieses Bedürfnis der verletzte Private, wie auch der Staat haben. Dann liegt der Zweck der Strafe in einer Genugtuung für den Verletzten oder den Staat. Der Zweck des Vergeltenlassens kann aber auch darin liegen, den Täter bessern zu wollen, der Zweck liegt also hier in der Person des Täters. Schließlich kann auch in der Allgemeinheit und deren Beeinflussung der Zweck der Strafe liegen, indem durch das Mittel der Bestrafung die Allgemeinheit von der Begehung von Verbrechen abgehalten werden soll. Noch andere Zwecke der Strafe sind denkbar. Bislang dürfte

der Hauptzweck der Strafe immer noch die Befriedigung des Genugtuungs-Bedürfnisses sein. So überfeinert ist unsere Kultur noch nicht, daß man den durchaus gesunden und natürlichen Rachetrieb als etwas Unmoralisches und Barbarisches hinstellen könnte. Wollte der Staat heute aufhören, den zu strafen, der eine Körperverletzung begangen, etwa aus der Erwägung heraus, daß die Strafe den Täter doch nicht bessere, ein Genugtuungsbedürfnis des Verletzten aber nicht anzuerkennen sei, so könnte man gewiß sein, daß der Verletzte sich alsbald sein Recht selbst holen würde, und das mit Recht.

Es wird also vergolten zur Genugtuung, zur Besserung, Unschädlichmachung, Abschreckung u. s. w. Alle diese Zwecke liegen innerhalb des Strafrechts, bei allen bleibt die Strafe ein Uebel. Durch das Leiden soll der Zweck erreicht werden. Durch das Leiden soll insbesondere auch der Täter gebessert werden. Je nach dem Ziel, das der Staat verfolgt, wird auch Art und Maß der Strafe verschieden sein. Welches Ziel aber das richtige sei, hängt von der jeweiligen Auffassung der Allgemeinheit von der Schuld ab.

Für den heutigen Strafbegriff ist noch folgendes zu beachten. Die Vergeltung wird vom Staat geübt, weil die öffentliche Rechtsordnung verletzt ist. Es werden durch die meisten Verbrechen allerdings in erster Linie Rechtsgüter des Verletzten getroffen, und denkbar wäre und naheliegend, daß der Staat einfach für den Verletzten die Rache ausübt, weil die Ausübung durch den Staat unparteiischer und gerechter, ohne Exzesse usw. erfolgen kann. Auch diese Art der Leidzufügung wäre staatliche Strafe, keine Privatstrafe, denn sie wird an den Staat geleistet, wenn dies auch zur Genugtuung für den Verletzten geschieht. Diese Auffassung liegt aber unserem heutigen Strafrecht nicht zugrunde. Was dieses gerade vom Zivilrecht unterscheidet, ist, daß eine Verletzung nicht privater Rechte, sondern der öffentlichen Rechtsordnung vorliegt. Die Rechtsordnung muß in ihren wesentlichen Grundlagen durch die Tat verletzt sein. Erst dann können wir von Strafe im modernen Sinn reden. Keine Strafe ohne öffentliches Interesse.

Strafe ist also diejenige Rechtsfolge einer Rechtsverletzung, die darin besteht, daß der Staat zur Vergeltung für den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung über den Täter ein Uebel verhängt.

4. Die Verpflichtung zum Schadensersatz[2]) wird definiert von § 249 B.-G.-B. als die Pflicht den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Durchaus der Regel nach ist nur Vermögensschaden zu ersetzen. Nun sind aber die Fälle zahlreich, in denen die Verletzung subjektiver Privatrechte auch immateriellen Schaden mit sich bringt, den dommage moral, wie er im französischen Recht eine außerordentlich bedeutsame Rolle spielt. Unser Recht, § 253 B.-G.-B., bestimmt: Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Reparation des Immaterialschadens nur in Fällen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, der Freiheitsentziehung, des Angriffs auf die geschlechtliche Selbstbestimmung des Weibes, sowie im Fall der Defloration der Braut (§§ 847, 1300 B. G.-B.) Eine Erweiterung finden diese Bestimmungen des B. G.-B. durch das Strafgesetzbuch in den Bestimmungen über den Anspruch auf Buße (§§ 188, 231 l. c.), die ihrerseits wieder Aufnahme fanden in eine Reihe von Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums. Ueberall handelt es sich hier um eine Entschädigung für erlittene körperliche oder seelische Unbill, und als Heilmittel dient die Zahlung einer Geldsumme seitens des Täters.

Die Strafe schlägt eine neue Wunde, der Schadensersatz soll die durch die Rechtsverletzung geschlagene Wunde heilen[3]), soll zunächst wieder gut machen die Vermögenseinbuße, die der Verletzte erlitten hat; darüber hinaus geht die Genugtuung als Ersatz für immateriellen Schaden; sie will dem Verletzten ideelle Befriedigung gewähren, sie soll herstellen das Gleichgewicht nicht seines Vermögens, sondern seiner Empfindungswelt.

Auch die Verpflichtungen zur Leistung von Schadensersatz und zur Gewährung von Genugtuung werden vom Staat angeordnet als Unrechtsfolgen. Auch durch Verhängung dieser Maßregeln wird in geschützte Rechtsgüter des Rechtsbrechers eingegriffen, er muß persönliche oder Vermögensleistungen machen. Es handelt sich ferner auch hier um Eingriffe, die auf dem Willen des Staates beruhen, um Leistungen, die der Staat anbefiehlt. Was

[2]) Hiezu insbesondere Dohna S. 261 f.
[3]) Liszt S. 247.

diese Unrechtsfolgen von der Strafe unterscheidet, ist in erster Linie und fast ausschließlich der Zweck. Bei der Strafe ist die Verhängung des Uebels das Wesentliche, das Uebel wird verhängt, damit der Rechtsbrecher leide. Bei der Verurteilung zum Schadensersatz ist lediglich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Rechtsverletzung beabsichtigt und zwar Wiederherstellung der materiellen Lage, während es sich bei der Genugtuung um Wiederherstellung des früheren seelischen Zustandes handelt. Dem Schadensersatz und der Genugtuung sind begrifflich ein den Rechtsbrecher treffendes Uebel nicht wesentlich, wohl aber der Strafe. Was insbesondere den Unterschied zwischen Strafe und Genugtuung betrifft, so ist, wie oben schon ausgeführt, sehr wohl möglich, daß eine Strafe zur Genugtuung verhängt wird. Für das moderne Recht ist aber auch hier zu bemerken, daß Schadensersatz und Genugtuung nur Folgen der Verletzung privater Interessen sind. Da aber ein Strafübel nur wegen Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung verhängt wird, so müßte, wenn eine Strafe nur zur Genugtuung möglich sein soll, das Genugtuungsbedürfnis des privaten Verletzten vom Gesetze zu einem Gegenstand des öffentlichen Interesses gemacht werden.

5. Jedes Verbrechen, jede Rechtsverletzung führt als Handlung eine Veränderung in der Außenwelt herbei, schafft neue Zustände. Es kann sein, daß das Fortdauern der so geschaffenen Zustände berechtigten Interessen des Verletzten oder der Gesamtheit zuwiderläuft. Die Strafe trifft den Verbrecher, sie schafft unmittelbar keine Aenderung jener Zustände. Schadensersatz und Genugtuung ersetzen den materiellen und immateriellen Schaden, der als Folge der Rechtsverletzung auftritt. Der Rechtsbrecher hat beide zu leisten. Schadensersatz ersetzt Vermögensschaden, Genugtuung seelischen Schaden, beide knüpfen also an an Wirkungen, die bei dem Verletzten durch den Rechtsbruch entstanden sind. Darüber hinaus gehen die Wirkungen des Letzteren; insbesondere des Delikts auf die Außenwelt. Hier hat nun die pflegende Tätigkeit des Staates, die Verwaltung, einzusetzen. Was wir hier noch kurz betrachten wollen, sind polizeiliche Maßnahmen, soweit sie mit einer Verletzung der Strafrechtsordnung zusammenhängen. Die Anordnung und Durchführung solcher Maßregeln ist im allgemeinen nicht Aufgabe des Strafrichters. Sie gehören zur Tätigkeit der allgemeinen Staatsverwaltung, wie der Ausspruch

der Verpflichtung zum Schadensersatz u. s. w. Aufgabe des Zivilrichters ist. Dennoch empfiehlt es sich, dem Strafrichter in weitgehendem Maße solche Aufgaben zu übertragen. Er kennt am besten die Umstände des Falles, kann das Erforderliche am schnellsten und zweckmäßigsten anordnen, zumal da meist ein besonderer Ausspruch des Richters über die Rechtmäßigkeit solcher Anordnungen ohnedies erforderlich ist. Diese Maßregeln werden in der Literatur sehr oft mit Nebenstrafen identifiziert, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie meist nebenher auch einen Eingriff in Rechtsgüter des Verbrechers darstellen. Was auch hier wiederum das Entscheidende ist, hat auch das Reichsgericht ausgesprochen[4]): „Entscheidend ist nicht die zufällige Wirkung der Maßregel, sondern der maßgebende Gesichtspunkt der Verhängung." Um nur ein Beispiel zu nehmen: Die Aberkennung der Fähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. In dieser Maßregel liegt zweifellos eine Ehrenminderung gegenüber dem Verurteilten, doch wäre es ganz verkehrt, hier von einer Nebenstrafe zu reden. Der Zweck der Maßregel ist lediglich der Schutz der Rechtsgenossen vor Individuen, von denen vorauszusehen ist, daß sie mit ihrem Eid nur Unheil anrichten würden. Es handelt sich also hier um eine polizeiliche Präventivmaßregel. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes kommt man zu einer Scheidung der Nebenstrafen, wie sie z. B. bei Frank[5]) mit Recht durchgeführt ist.

Bei polizeilichen Maßnahmen handelt es sich immer um Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Liegen solche nicht vor, dann hat der Staat keinen Anlaß zum Vorgehen.

IV. Anwendung der gewonnenen Resultate auf die Urteilsveröffentlichung.

1. Wie schon oben ausgeführt, trifft die Urteilsveröffentlichung den Verurteilten als ein Uebel. Dieses Merkmal der Strafe ist also zweifellos gegeben und wird von keiner Seite bestritten. Jedoch darf man hieraus nicht ohne weiteres schließen, daß deshalb die Urteilsveröffentlichung eine Strafe sei, indem man die Wirkungen auf den Verurteilten in den Vordergrund stellt und einseitig betont wie z. B. Heß[1]), der behauptet, die in der

[4]) E 14 S. 161.
[5]) Frank, Vorbemerkung vor § 13.
[1]) Falsche Anschuldigung S. 65.; ähnlich Hälschner Gem. Deutsch Str.-R. 2 S. 213.

Bekanntmachung des Urteils liegende Genugtuung für den Verletzten sei von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Wirkung auf den Beleidiger.

Ferner wird man zugeben müssen, daß die Urteilsveröffentlichung, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar auf dem Willen des Staates beruht. Es liegt freilich in der Hand des Verletzten, ob er von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machen will oder nicht; macht er aber davon Gebrauch, dann übt er nur ein ihm vom Staat zugebilligtes Recht aus. Das Gesetz befiehlt die Zuerkennung der Publikationsbefugnis und der Richter spricht sie dem Verletzten zu; die Veröffentlichung beruht demnach in letzter Linie auf dem Willen des Staates, und man könnte sie demgemäß auch als ein vom Staat verhängtes Uebel bezeichnen.

Was schließlich das weitere Merkmal der Strafe betrifft, daß sie ein zum Zweck der Vergeltung verhängtes Uebel sei, so wird man wenigstens die Möglichkeit, daß auch dieses Begriffsmerkmal vorliegen kann, gleichfalls nicht bestreiten können. Es ist wohl denkbar, daß das Gesetz auf der Erwägung beruht: der Verbrecher hat die Ehre eines andern verletzt: dies soll ihm vergolten werden, indem ihn neben dem Uebel der Hauptstrafe auch das Uebel der Urteilsveröffentlichung treffen soll; ihn mit dieser Nebenstrafe zu belegen, empfiehlt sich ganz besonders, denn die Strafe soll hier gerade den Zweck haben, dem Verletzten eine Genugtuung zu gewähren. Oder mit umgekehrtem Gedankengang. Es ist notwendig, daß dem Beleidigten eine Genugtuung verschafft werde; dazu dient aber aufs trefflichste die Bestrafung des Verurteilten mit der Urteilsveröffentlichung; das Uebel, das in der Verhängung der Strafe liegt, trifft den Verbrecher mit Recht, es ist Vergeltung für seine Freveltat am Verletzten. Auf diesen Standpunkt hat sich mit Entschiedenheit das Reichsgericht gestellt, insbesondere in der Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 17. April 1882[2]) Hier ist ausgeführt, ein prinzipieller Gegensatz zwischen Strafe und Genugtuung bestehe nicht; im Verhältnisse zu einander schließe keiner dieser Begriffe den andern aus. Sei daher auch die Veröffentlichung im § 200 in der Absicht zugelassen, dem Beleidigten eine Genugtuung zu verschaffen, so ändere dieser Zweck doch nicht die Natur des dem Beleidiger angedrohten Uebels.

[2]) E 6 S. 180. Ferner auch in E 16 S. 73; 35 S. 18.

Diese Argumentation ist zunächst nicht falsch; insbesondere wird man billigen müssen, daß die Begriffe Strafe und Genugtuung sich nicht ausschließen. Zur Verschaffung von Genugtuung kann man eine Bestrafung des Verurteilten sehr wohl als Mittel wählen. Am klarsten spricht das Reichsgericht diese seine Auffassung in der in E 16 S. 73 abgedruckten Entscheidung aus: „Dadurch gewinnt die Strafe der öffentlichen Bekanntmachung die Natur einer Strafe lediglich zur Genugtuung des Verletzten." Während in der vorher genannten Entscheidung (E 6 S. 180) noch betont wird, daß die Genugtuung nicht allein dem Verletzten geleistet werde, denn der Staat gewähre durch seine Organe die Genugtunng auch als Sühne für die verletzte Rechtsordnung, wird in der letzterwähnten Entscheidung zugegeben, daß der Gesetzgeber in § 200 zu erkennen gibt, daß er das öffentliche Interesse bei der öffentlichen Bekanntmachung für nicht beteiligt ansieht.

Mit dieser Definition der Urteilsveröffentlichung als einer Strafe lediglich zur Genugtuung des Verletzten, stellt sich, — das kann nicht bestritten werden, — das Reichsgericht außerhalb der Anschauungen über den modernen Begriff der Strafe. Es gibt nach ihm Strafen lediglich im Interesse des Verletzten. Dies ist, wie vorauszusehen war, in der Literatur und auch bei anderen Gerichten auf den heftigsten Widerstand gestoßen.[3]) Nun führt das Reichsgericht in der ersterwähnten Entscheidung aus: „Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen öffentlicher und Privatstrafe. Es ist daher nicht von Belang, ob die Bekanntmachung der Verurteilung in einer oder der anderen Beziehung von denjenigen Strafen abweicht, welche ausschließlich den Charakter der öffentlichen Strafe tragen. Entscheidend ist vielmehr, ob diese Maßnahme als ein dem Gesetzesübertreter wegen Bruchs der Rechtsordnung im öffentlichen Interesse angedrohtes Uebel zu gelten hat und daher ihrem Wesen nach sich als Strafe darstellt." In dem letzten Satze wäre demnach das entscheidende Merkmal der Strafe dargelegt, das auch für die Privatstrafe maßgebend ist. Die gesamte Rechtsordnung, umfassend das ganze private und öffentliche

[3]) Vor allem Fuchs in G.-A. 29 S. 422 f. Liepmann, (Vergl. Darst. Bd. 7 IV S. 343, Anm. 6) bemerkt dazu mit Recht unter Hervorhebung eines der wesentlichsten Bedenken: „Solche Strafen kennen die leges barbarorum, aber nicht das heutige Str.-G.-B."

Recht ist zweifellos im öffentlichen Interesse gegeben. Jegliches Unrecht, also auch jede Verletzung einer privaten und sonstigen Norm nicht strafrechtlicher Natur ist ein Bruch der Rechtsordnung. Aber während aus dem Unrecht auf dem Gebiet des Privatrechts nur privatrechtliche Folgen erwachsen, folgt der Strafrechtsverletzung, die im öffentlichen Interesse angedrohte Strafe. Bei Privatrechtsverletzung hat der Staat kein Interesse, von sich aus gegen den Rechtsbrecher vorzugehen. Wenn aber der Staat gegen einen Rechtsbruch nicht selbst reagiert, dann ist dies ein Beweis dafür, daß ein öffentliches Interesse nicht für vorliegend erachtet wird. Wenn jedoch der Staat einem Privaten, dessen Recht durch die Rechtsverletzung getroffen wird, das Recht einräumt, dem Rechtsbrecher ein Uebel zuzufügen — Fall der Privatstrafe — dann zeigt damit der Staat, daß ihm selbst an einer Bestrafung des Verbrechers nichts gelegen ist, daß für ihn lediglich ein Recht des Privaten beeinträchtigt ist. Es ist deshalb verwirrend, in einem solchen Fall überhaupt noch von Strafe zu sprechen. Daß man dennoch „Privatstrafen" als möglich erachtet, hat seinen Grund darin, daß dem Rechtsbrecher wie bei der Strafe ein Uebel zugefügt wird, nicht etwa nur eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des status quo auferlegt wird; wir haben es hier noch mit einer Reminiszenz aus jener Zeit zu tun, da man eine Scheidung öffentlichen und privaten Rechts kaum kannte und die Rechtsverletzung ausschließlich dem unmittelbar Verletzten gegenüber zu büßen war, was nur in wenigen Fällen der Staat selbst war (etwa bei Kriegsverrat.) Würde also selbst nachgewiesen werden, daß die Urteilsveröffentlichung nach heutigem Recht eine Privatstrafe wäre, so ergäbe sich daraus noch nichts für ihren Strafcharakter, da sie immer noch keine Strafe nach moderner Auffassung wäre. Es soll aber unten nachgewiesen werden, daß sie auch keine Privatstrafe ist, vielmehr eine Maßregel ganz anderer Natur. Das Reichsgericht stützt seine Auffassung weiter darauf, daß dem Verurteilten nach § 200 die Kosten der Veröffentlichung zur Last fallen. Dieser Umstand besagt aber für das Vorliegen des öffentlichen Interesses und somit für den Strafbegriff nichts. Denn es ist ein allgemeiner Grundsatz, der das gesamte Rechtsgebiet beherrscht, daß, wer schuldhafterweise und rechtswidrig einem andern Kosten verursacht, dafür aufzukommen hat. Die

Kostentragung ist nichts weiter als eine zivilistische Folgerung des Delikts, und es bedarf nur eines Hinweises darauf, daß auch im Zivilrecht bei allen Vollstreckungshandlungen die Kosten dem Verurteilten und Exequenden zur Last fallen, und doch handelt es sich hier nicht um im öffentlichen Interesse vorgenommene Maßnahmen.

Ferner führt das Reichsgericht zur Stütze seiner Ansicht an, daß das Gesetz das Gebot für den Richter aufstelle, unabhängig von einer Anregung des Beleidigten die Befugnis zur Urteilsveröffentlichung im Strafurteil zuzuerkennen. Daß die Befugnis im Strafurteil zugesprochen wird, beweist jedoch nicht das Geringste. Denn nicht alles, was in einem Strafurteil ausgesprochen wird, muß notwendig eine Strafe sein. Es beruht lediglich auf Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht auf Erwägungen prinzipieller Natur, wenn der Ausspruch durch den Richter im Strafurteil erfolgt. Der Richter allein ist imstande aufgrund der mündlichen Verhandlung und ihres Ergebnisses das Vorliegen der Voraussetzungen der Urteilsveröffentlichung zu erkennen und zu prüfen. Es ist der natürlichste, zugleich der einfachste und zweckmäßigste Weg, daß er den Zuspruch der Befugnis im Urteil betätigt, zumal die Urteilsveröffentlichung, wenn auch keine Strafe, so doch eine im Anschluß an die Bestrafung auszusprechende Folge kriminellen Unrechts ist. Das Gesetz fordert nun allerdings das Zusprechen der Befugnis, ohne daß darauf ein ausdrücklicher Antrag des Beleidigten zu richten wäre. Aber auch hieraus kann nicht geschlossen werden, daß die Urteilsveröffentlichung ein im öffentlichen Interesse angedrohtes Uebel sein soll. Denn es ist naheliegend und wahrscheinlich, daß diese Anordnung des Gesetzes auf folgender Erwägung beruht[4]). Es ist ein gutes Recht des Beleidigten, daß ihm die Publikationsbefugnis zuerkannt werde. Vielfach aber kennt der Laie das Gesetz nicht, oder er kennt es, vergißt aber einen entsprechenden Antrag zu stellen. Damit er aber deshalb keinen Schaden erleide, empfiehlt es sich, die Publikationsbefugnis jeweils auch ohne Antrag von Amtswegen zuzusprechen. Das Gesetz kann umsomehr ein solches Zuerkennen ohne Antrag zulassen, als dadurch den Rechten und Pflichten des Beleidigten in keiner Weise vorgegriffen wird. Nach wie vor steht ihm zu, nach freiem Ermessen von seiner Be-

[4]) Vergl. Francke in G.-A. 20 S. 19.

fugnis Gebrauch zu machen oder nicht. Es empfiehlt sich auch hier auf eine Analogie im Gebiet des Zivilprozeßrechts hinzuweisen. Bekanntlich erfolgt hier im Urteil, auch ohne daß ein besonderer Antrag gestellt wird, der Ausspruch über die Kostenpflicht. Will man daraus schließen, daß ein öffentliches Interesse daran besteht, daß die verurteilte Partei dem Gegner die Kosten ersetze?

Das Reichsgericht führt auch zur Bekräftigung seiner Auffassung ins Feld, daß die Bestimmungen über die Art der Bekanntmachung und die Frist zu derselben dem Strafrichter anheimgestellt sind. Dafür daß dies mit Recht Aufgabe des Strafrichters ist, lassen sich die nämlichen selbstverständlichen und natürlichen Erwägungen vorbringen, wie dafür, daß der Richter im Strafurteil die Befugnis zuerkennt. Der Umstand aber, daß Art und Frist der Bekanntmachung überhaupt im Urteil festgesetzt werden müssen und nicht dem Belieben des Berechtigten überlassen bleiben, spricht mehr gegen als für die Auffassung des Reichsgerichts; denn diese gesetzliche Bestimmung kann nur im Interesse des Verurteilten geschaffen sein, der durch die Urteilsveröffentlichung nicht über Gebühr schwer getroffen werden soll, weil die Urteilsveröffentlichung ihn eben nicht als Strafübel treffen soll. Denn sollte dies der Fall sein, dann wäre eine derart vorsichtige Schonung der Interessen des Verurteilten gegenüber denen des Publikationsberechtigten zum mindesten nicht in dem Maße am Platz gewesen.

Die Vollstreckungsbehörden des Staates haben ohne Zweifel auf Nachsuchen des Beleidigten die zur Vollstreckung der Maßregel erforderliche Hilfe zu leisten. Doch dadurch wird die Vollstreckung nicht zu einer staatlich betriebenen. Es ist naturgemäß, daß der Staat ein Recht, dessen Ausübung nicht immer in der Gewalt des Berechtigten steht, nicht zusprechen kann, ohne ihm zugleich seine Unterstützung im Bedarfsfall zu gewähren, erfolgt doch auch die ganze Vollstreckung im Gebiet des Zivilrechts durch staatliche Vollstreckungsorgane. Weder hier noch in unserm Fall greifen die Vollstreckungsorgane von Amtswegen ein, wie dies bei der Strafe selbstverständlicher Grundsatz ist.

Auch die geschichtliche Entwicklung sucht das Reichsgericht für seine Auffassung zu verwerten. Wenn auch unsere Aufgabe der Darstellung nur des geltenden Rechts gewidmet ist, so sei doch hier zum besseren Verständnis des Instituts der Urteilsveröffentlichung ein Blick auf

seinen geschichtlichen Werdegang geworfen.[5]) In germanischen, insbesondere nordischen Rechten, dürfte die Quelle für jene eigentümliche Art von Sühne bei Beleidigungen zu suchen sein, die man unter dem Namen des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung kennt. Diese Sühneart entsprach auch durchaus germanischen Anschauungen, wie ja die Privatrache im germanischen Recht eine große Rolle spielt. Im deutschen Rechtsbewußtsein hatte die Ehrverletzung von jeher eine höchstpersönliche deliktische Bedeutung, und demgemäß mußte gerade bei diesem Delikt die persönliche Genugtuung aufkommen. So ist es auch begreiflich, daß nach der Rezeption der fremden Rechte diese Institute sich neben der actio aestimatoria lebendig erhielten. Im Laufe der Entwicklung kamen aber die alten beschämenden Formen mehr und mehr außer Uebung, und als letzter Rest rettete sich die Publikationsbefugnis, die neben jene Formen getreten war, in die meisten neueren Strafgesetzbücher herüber[6]) Das preußische Landrecht II 20 § 538 f. kannte früher eine vom Richter zu erlassende öffentliche Ehrenerklärung. Diese wurde aber im Jahre 1811 durch Kabinettsordre abgeschafft. Im Entwurf des preuß. Str.-G.-B. vom Jahre 1843 wurde dann unter dem Marginale „Privatgenugtuung" für Pasquille die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Im wesentlichen ging diese Bestimmung in das preuß. Str.-G.-B. vom Jahre 1851 und in das R.-Str.-G.-B. über. Bei allen öffentlichen Beleidigungen wurde nunmehr die Publikationsbefugnis zugelassen. Schon zur Zeit des gemeinen Rechts war bestritten, ob man die Urteilsveröffentlichung als Strafe oder Genugtuungsmittel anzusehen habe. Doch wurde sie überwiegend als Strafe aufgefaßt und man stritt im wesentlichen nur darüber, ob sie öffentliche Strafe, Privatstrafe oder ein Gemisch aus beiden sei.[7]) Demnach, so schließt das Reichsgericht, sei die Publikation des Urteils, weil mit den alten Strafformen des Widerrufs usw. und der Publikation nach früheren Rechten im Zusammenhang stehend,

[5]) Vergl. Fuchs in G.-A. 29 S. 424 f. und die dort angegebene Literatur; ferner Dohna S. 262/3.

[6]) Hälschner im G.-S. 41 S. 366: (Schon seit Ende des vorigen (18.) Jahrhunderts hatte die gemeinrechtliche Doktrin darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichung des Strafurteils ein ausreichender Ersatz für den verweigerten Widerruf sei, und dem sind die meisten deutschen Strafgesetzbücher gefolgt."

[7]) E 6 S. 335.

auch im Str.-G.-B. als Strafe aufzufassen. Dieser Schluß kann aber nicht gebilligt werden. Daß die Urteilsveröffentlichung früher als Strafe aufgefaßt wurde, beweist nicht, daß sie auch tatsächlich eine Strafe ist. Auch ist nicht richtig, daß sie als Ersatz und Ueberrest der Institute des Widerrufs usw. auch den gleichen rechtlichen Charakter wie diese haben müßte. Denn die Urteilsveröffentlichung bestand schon neben jenen Instituten, kann also sehr wohl eine andere Natur als sie gehabt haben, und gerade der Umstand, daß sie jene überdauert hat, beweist, daß sie nicht, wie jene, als private Nebenstrafe aufgefaßt wurde. Vielmehr wird man schließen dürfen, daß die Gesetzgebung die beschämenden Strafen des älteren Rechts als rechtspolitisch verwerflich aufgegeben hat, wenn auch im Verweis noch ein Rest jener alten Auffassung enthalten sein mag. Daß aber die Urteilsveröffentlichung mit vollem Bedacht nicht nur im R.-St.-G.-B. beibehalten, sondern auch in einer Reihe von Gesetzen neu eingeführt wurde, muß seinen Grund in andern Umständen haben. Es geht daher nicht an, die geschichtliche Entwicklung zu Gunsten der Strafnatur der Urteilsbekanntmachung zu verwerten.

Haben sonach die vom Reichsgericht, dem auch das Reichsmilitärgericht, das bayerische oberste Landesgericht, sowie eine größere Anzahl Schriftsteller beigetreten sind, für die pönale Natur der Urteilsveröffentlichung angeführten Gründe einer eingehenderen Kritik und intensiveren Beleuchtung nicht standhalten können, so soll im folgenden noch alles das vorgebracht werden, was darüber hinaus unmittelbar gegen die genannte Auffassung spricht.

2. Wie erwähnt, hat das Reichsgericht in E 6 S. 180 einen gemischten Strafcharakter der Urteilsveröffentlichung angenommen: sie sei Privatstrafe, aber auch öffentliche Strafe. In E 16 S. 73 jedoch geht es noch einen Schritt weiter, verneint hier jedes öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßregel und erklärt sie durch die Definition „Strafe lediglich zur Genugtuung des Verletzten" für eine reine Privatstrafe. In der ersten Entscheidung wird ausgeführt, unser Str.-G.-B. habe Privatstrafen nicht ausgeschlossen, es könnten solche daher sehr wohl vorkommen. Doch sollte man aus dem Schweigen des Gesetzes vielmehr auf das Gegenteil schließen, denn Privatstrafen sind nach moderner Rechtsauffassung nicht mehr möglich, und es ist nicht einzusehen, warum unser Str.-G.-B. noch auf dem Boden längst überwundener Anschauungen stehen sollte.

Bei weitem der meiste Teil aller Rechtsverletzungen richtet sich unmittelbar gegen die Privatperson. Man denke nur an die zahlreichen Delikte gegen das Vermögen, die Körperverletzungen, die Beleidigungen usw. Nach natürlicher und ursprünglicher Auffassung wurden durch solche Delikte auch nur die Privaten verletzt. Sie mögen sich deshalb selbst, evt. mit Unterstützung ihrer Sippe, ihr Recht verschaffen. Als aber die Staatsgewalt erstarkte, war sie es, welche dem Verletzten ausdrücklich das Recht zusprach, gegen den Rechtsbrecher vorzugehen. Immer mehr drangen dann öffentlich-rechtliche Auffassungen in das Rechtsleben ein und man machte die Verletzungen, die zunächst nur gegen den Privaten gerichtet sind, zu Verletzungen, die sich gegen den öffentlichen Rechtsfrieden richten. Der Staat nimmt die Bestrafung in die Hand, nicht nur um dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen, sondern auch um den Bruch der öffentlichen Rechtsordnug zu sühnen. Nur das ist fortan noch Strafe, was in solcher Weise vom Staat als Uebel verhängt wird. Der Schwerpunkt der Strafe im modernen Sinn liegt, darauf muß ausdrücklich hingewiesen werden, nicht in der Androhung im Gesetz, sondern in der Durchführung der Bestrafung von Staatswegen; erst dadurch charakterisiert sich die Maßregel als Strafe. Denn angedroht im Gesetz sind so gut die Zivilrechtsfolgen, als die Strafrechtsfolgen. Keine Strafe also, wo nicht öffentliche Durchführung der Bestrafung. Erst in der Durchführung zeigt sich das öffentliche Interesse des Staates an der Sühnung des Bruchs der Rechtsordnung. Warum der Staat die Bestrafung in die Hand genommen hat, ist so einleuchtend, daß wir uns hier eine nähere Ausführung ersparen können, ebenso warum er durch gewisse Rechtsverletzungen die öffentliche Rechtsordnung verletzt sein läßt. Der Staat hat aber durch die Uebernahme der Bestrafung auch dem Verletzten gegenüber eine Pflicht übernommen. Durch die Bestrafung soll auch ihm Genüge getan werden. Denn es wäre höchst sonderbar, wenn dem Vertragsgegner eines Vertragsbrüchigen die gesamten Mittel der Zivilexekution zu Gebote stehen sollten, damit er zu seinem Rechte gelange, dem aber, dem eine schwere Körperverletzung zugefügt wurde, überhaupt kein Anspruch auf Sühne gegen den Verbrecher zustehen sollte. Mag daher in zahlreichen Fällen die Androhung von Strafe überwiegend durch Interessen des Verletzten bedingt sein, die

Durchführung der Strafe ist nie dem Verletzten überlassen, sondern immer Sache des Staates. Sogar in den Fällen, in denen durch Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist, daß öffentliche Interessen an der Verfolgung des Rechtsbruchs nicht bestehen, nämlich bei den im Wege der Privatklage verfolgten Delikten, liegt die Vollstreckung der Strafe ganz in Händen des Staates, und der Verletzte hat darauf keinerlei Einfluß. Hier sagt sich der Staat: Ich habe kein Interesse daran, solche Delikte zu einer Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung von vornherein zu erklären. Erst dann, wenn der Verletzte ausdrücklich darum bittet, erkläre ich ein öffentliches Interesse an der Bestrafung für vorliegend. Diese Erklärung ist für den klagenden Teil bindend, sobald das Urteil ergangen: nun hat der Verletzte keinen Einfluß mehr auf die Vollstreckung. Auch in diesen Fällen spricht man daher mit Recht von einer Strafe im heutigen Sinn. Es ist nicht zu billigen, wenn Heß[8]) erklärt, daß es in das Ermessen des Beleidigten gestellt sei, ob er von seiner Befugnis — zur Urteilsveröffentlichung — Gebrauch machen wolle oder nicht, sei nur ein Ausdruck des Gedankens, daß der Staat an dieser Nebenstrafe kein Interesse habe ähnlich wie in Privatklagesachen und bei Antragsdelikten. Aber der Antrag ist Prozeßvoraussetzung und bei der Urteilsveröffentlichung handelt es sich nicht um Einleitung des Verfahrens, sondern um Vollstreckung.

Wird wegen Beleidigung Strafantrag gestellt oder Privatklage erhoben, dann liegt im Antrag zugleich auch die Bitte, für den Fall, daß eine öffentliche Beleidigung für vorliegend erachtet werde, die Publikationsbefugnis zuzusprechen. Deshalb wird sie auch im Urteil ohne Antrag zugesprochen und man kann, wie schon oben ausgeführt, das Zusprechen ohne Antrag nicht zum Beweis des pönalen Charakters der Urteilsveröffentlichung verwerten. In allen verurteilenden Straferkenntnissen wird ausgesprochen, daß den Verurteilten eine bestimmte Strafe treffen soll; anders bei der Urteilsveröffentlichung. Hier spricht der Richter nicht aus, daß das Urteil veröffentlicht werden solle, er gibt dem Beleidigten lediglich eine Befugnis. Wie schon oben dargelegt, kann man die Urteilsveröffentlichung trotzdem als mittelbar auf dem Willen des Staates beruhend bezeichnen; aber unmittelbar will der Staat nicht die Veröffentlichung. Er gibt nur eine

[8]) Falsche Ansch. S. 65.

Befugnis zu beliebigem Gebrauch. Es liegt hier genau ebenso wie bei einem Zivilurteil: ob aus diesem, ob aus der Befunnis zur Veröffentlichung vollstreckt werden soll, ist ganz und gar dem Willen des Berechtigten überlassen. Mag man auch dem Reichsgericht einräumen, daß auch dann noch eine Strafmaßregel vorliegt, wenn in einzelnen Punkten von dem gewöhnlichen Begriff der Strafe abgewichen ist, so muß man doch bestreiten, daß ein Merkmal wie die von Amtswegen durchgeführte Vollstreckung, die gerade für unsere heutige Auffassung das Unentbehrliche des Begriffs ist, fehlen dürfe. Nichts berechtigt uns daher die Urteilsveröffentlichung als Nebenstrafe zu bezeichnen, anzunehmen, daß gerade in diesem Fall die sonst geltenden Grundsätze des Strafrechts durchbrochen sein sollten.

Es ist weiter beachtenswert, wenn dies auch ein rein äußerliches Faktum ist —, daß in dem Abschnitt unseres St.-G.-B., der die Strafen im Allgemeinen behandelt (§§ 13 f. l. c.), die Urteilspublikation nicht erwähnt ist. Mag zugegeben werden, daß auch andere Strafen, wie z. B. der Verweis, dort nicht zu finden sind, so begründet das Fehlen der Urteilsveröffentlichung in dem genannten Abschnitt immerhin eine Vermutung gegen ihren Strafcharakter. Nur aus triftigen, entgegenstehenden Gründen dürfte man sie daher für eine Strafe erklären. Auch kann man nicht so folgern, daß alles, was in unserm St.-G.-B. angeordnet ist, strafrechtlicher Natur sein müsse; denn dem steht schon die Tatsache entgegen, daß viele Vorschriften zweifellos nicht strafrechtlichen Charakters (z. B. polizeiliche Maßregeln, Bestimmungen über Bußleistungen) darin enthalten sind. Die Urteilsveröffentlichung kann also nun und nimmer als Strafe bezeichnet werden. Diese Ansicht soll noch im Folgenden bestärkt werden durch eine Betrachtung ähnlicher Bestimmungen in unsern Strafnebengesetzen, im Anschluß daran wir dann die wahre, rechtliche Natur der Urteilsveröffentlichung bloßlegen werden.

3. Unter den Rechtsfolgen des Unrechts haben wir oben weiterhin kennen gelernt den Schadensersatz. Verstehen wir darunter den Ersatz des Vermögensschadens, so fällt dieser Begriff ohne weiteres aus dem Rahmen unserer Betrachtung. Es bliebe noch der Ersatz des seelischen Schadens, die Genugtuung. Einen seelischen Schmerz und demnach das Verlangen nach Genugtuung vermag

die Verletzung eines jeden Rechts in dem Verletzten zu bewirken. Das Privatrecht erkennt, wie oben erwähnt, tatsächlich ein Ausgleichsbedürfnis dieses Schadens durch Genugtuung in bestimmt normierten Fällen an und gewährt Genugtuung durch Entschädigung in Geld. Unser Strafrecht enthält Bestimmungen über die Buße, die nach der überwiegenden Meinung gleichfalls unter den Begriff der Genugtuung zu bringen ist. Doch muß mit guten Gründen bestritten werden, daß es sich hier um eine von dem Vermögensschaden völlig losgelöste Genugtuung für seelische Unbill handelt; überall ist der Hintergrund für diese Bestimmungen ein wenn nicht unmittelbarer, so doch mittelbarer, wenn auch nicht ohne weiteres erkennbarer und mit Sicherheit eintretender Vermögensschaden (vgl. z. B. § 188, § 231 Abs. 2 St.-G.-B.) Oder sollten etwa gerade die Delikte der Beleidigung und Körperverletzung so höchst persönlicher Natur sein, gerade bei ihnen ein besonders intensiver seelischer Schmerz in die Erscheinung treten, daß hier im Gegensatz zu anderen Delikten eine besondere Genugtuung erforderlich und notwendig erscheinen würde. Was die Urteilsveröffentlichung anlangt, so wird niemand behaupten wollen, daß es sich hier auch nur im entferntesten um den Ersatz eines Vermögensschadens handeln könne; es wäre also wohl denkbar, daß wir hier eine Genugtuung in ihrer reinsten Form vor uns hätten. Daß ihre Wirkungen dieser Art sind, ist schon oben dargestellt. Auch die Schriftsteller und die Gerichte, die die Urteilsveröffentlichung für eine Strafe halten, geben insgesamt zu, daß sie in hervorragendem Maße dem Genugtuungsgedanken zu dienen im Stande ist, ja die meisten, voran das Reichsgericht, bezeichnen geradezu als den Zweck der Urteilsveröffentlichung, daß sie eine Genugtuung verschaffen soll. So heißt es z. B. bei Hälschner[9]): „Daß diese Bekanntmachung zugleich den Zweck hat, dem Beleidigten eine Genugtuung zu gewähren, steht ihrer Bedeutung als Nebenstrafe nicht entgegen.“ Und Günther[10]), der für den Strafcharakter vor allem wegen des Zusammenhangs mit der Idee der Wiedervergeltung eintritt, meint: „Daß diese Institute ganz vorwiegend auf Genugtuung des Verletzten abzielen, wird man u. E. unbedenklich zugeben dürfen, ohne ihnen doch die Eigenschaft von (mit der Vergeltungsidee zu-

[9]) Gem. Deutsch Str.-R. II, S. 213.
[10]) Idee der Wiedervg. III, 1. Hälfte S. 536 f.

sammenhängenden) Strafmitteln gegenüber dem Täter bestreiten zu brauchen." Das Reichsgericht aber spricht schlechthin von einer Strafe nur zur Genugtuung. Allein der Genugtuungszweck wäre es also darnach, der zur Einführung des Instituts der Urteilsveröffentlichung geführt hat. Die Vertreter dieser Ansicht können also sehr wohl die Urteilsveröffentlichung als Mittel zur Genugtuungsverschaffung bezeichnen, ohne ihrem Standpunkt etwas zu vergeben. Doch wäre praktisch damit nichts gewonnen. Denn das Mittel, das zur Genugtuung verhelfen soll, ist nach ihnen eine Strafe. Wo eine Strafe nicht oder nicht mehr möglich ist, z. B. bei Begnadigung des Delinquenten, da muß der Verletzte seines Anspruchs auf Genugtuung beraubt werden, denn das Mittel, durch das die Genugtuung gewährt werden soll, ist nicht mehr anwendbar. Wäre die Urteilsveröffentlichung Strafe im eigentlichen Sinn, dann müßte sie auch — eine weitere Konsequenz — ohne, ja selbst gegen den Willen des Verletzten durchgeführt werden.

Bei der Strafe handelt es sich darum, dem Rechtsbrecher etwas zuzufügen. Angriffsobjekt der Bestrafung ist der Verbrecher. Schadensersatz und Genugtuung sollen dem Verletzten dienen, um seinetwillen werden diese Rechtsfolgen verhängt. Rein innerlich wirkt die Genugtuung. Wenn wir uns in Verfolgung dieses Gedankens auf den Standpunkt des Gesetzgebers stellen, so würden wir da die Verschaffung von Genugtuung für notwendig halten und ein Mittel dafür im Gesetz gewähren, wo ein besonders dringendes Bedürfnis dafür vorliegt. Dies wäre aber dort, wo das seelische Gleichgewicht des Verletzten durch die Tat am heftigsten erschüttert wird. Daß das gerade bei den Beleidigungsdelikten, unter denen es auch wieder sehr leichte Fälle neben schweren geben kann, der Fall sein sollte, kann nicht zugestanden werden. Auch bei Beleidigungen ist im geltenden Recht die Urteilsveröffentlichung nicht schlechthin zugelassen, sondern nur bei öffentlichen. Das Gesetz hat aber im übrigen keinerlei schwerere Bestrafung der öffentlichen Beleidigung vorgesehen, und in der Tat kann eine nicht öffentliche Beleidigung unter Umständen viel schwerer sein, als eine öffentliche. Daß die seelische Unbill bei öffentlichen Beleidigungen besonders schwerer Art sein soll, kann also nicht ohne weiteres aus der Oeffentlichkeit geschlossen werden. Das Gesetz hätte also bei Zubilligung der Pu-

blikationsbefugnis auf das Bedürfnis nach Genugtuung keine Rücksicht genommen, was wenig wahrscheinlich erscheint. Oder sollte das Gesetz lediglich deshalb bei öffentlichen Beleidigungen eine Genugtuung gewähren, weil hier sich in der Urteilsveröffentlichung eine besonders gute Form dafür darbietet? Dem müßte man widersprechen. Denn zahlreiche und wirksame Genugtuungsmittel, auch abgesehen von der Entrichtung von Geldsummen, lassen sich sicher auftreiben und haben auch in früheren Rechten bestanden. Auch hätten wir sonst eine einseitige Bevorzugung der Beleidigungsdelikte vor andern Delikten aus rein äußerlichem Grund, was nicht zu billigen wäre. Durch die in E 6, S. 180 abgedruckte preußische Kabinettsordre vom Jahre 1811 wurde die sog. Privatgenugtuung abgeschafft mit der Motivierung, eine besondere Genugtuung für den Beleidigten erübrige sich, da er ja in der Bestrafung des Täters eine hinreichende Genugtuung finden könne. Und doch hat man später in das preuß. St.-G.-B. die Urteilsveröffentlichung aufgenommen. Es mögen also andere Gründe gewesen sein, die zur Wiedereinführung veranlaßten, nicht das Bedürfnis nach Privatgenugtuung. Man darf die Urteilsveröffentlichung auch nicht als historisches Ueberbleibsel aus alter Zeit auffassen, das man nun einmal im Sinne der alten Zeit auslegen müsse, denn andere ähnliche Institute wurden mit Absicht beseitigt (z. B. die Ehrenerklärung), die Urteilsveröffentlichung aber nicht nur nicht abgeschafft, sondern sogar in einer ziemlich großen Anzahl neuerer Gesetze neu eingefügt. Es ist schon nach dem Bisherigen wahrscheinlich, daß die Urteilsveröffentlichung weder als Straf- noch als Genugtuungsmittel gedacht ist, ein Blick aber auf ähnliche Bestimmungen in unseren Strafgesetzen wird über ihre rechtliche Natur volle Klarheit schaffen.

4. Einleitend soll auch kurz ein Ueberblick auf die nicht reichsdeutsche Gesetzgebung gewährt werden. Die Urteilsveröffentlichung ist in fast allen älteren und neueren Gesetzbüchern der Kulturwelt zugelassen[11]), ein Beweis und eine Anerkennung ihrer Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit. Die rechtliche Natur der Urteilsveröffentlichung ist in den meisten dieser Strafgesetzbücher die gleiche wie in unserm R.-Str.-G.-B., die aber erst im folgenden endgiltig bestimmt werden wird. Daher soll nur noch auf die Kodifikationen, die ihr zweifellos einen andern Cha-

[11]) Eine Zusammenstellung bei Günther a. a. O. S. 534 f.

rakter und andern Zweck beilegen als unser St.-G.-B. hingewiesen werden.[12]) So haben einige Kantonalstrafgesetzbücher der Schweiz, desgleichen die Entwürfe eines St.-G.-B. für die Schweiz und für Griechenland, die Bekanntmachung des verurteilenden Erkenntnisses mit dem offenbaren Zweck, das im Bürger infolge der Begehung des Verbrechens geschwundene Bewußtsein der Sicherheit wieder zu erwecken und das Vertrauen in die Strafjustiz zu stärken. Vielfach haben deshalb die Rechtspflegeorgane hierselbst die Verpflichtung zur Urteilspublikation. Das St.-G.-B. der Niederlande und einige Strafnebengesetze Oesterreichs haben die Veröffentlichung mit dem Zweck, das Publikum vor der Unredlichkeit, Unzuverlässigkeit oder Gemeingefährlichkeit gewisser Individuen zu warnen. In all diesen Fällen wird der pönale Charakter der Urteilsveröffentlichung allgemein anerkannt.

Was nun die Bestimmungen unserer deutschen Gesetze betrifft, so ist ihnen zunächst allen ein rein tatsächliches Moment gemeinsam. In allen Fällen nämlich handelt es sich darum, daß durch das Delikt in der Umwelt bestimmte fortdauernde Wirkungen hervorgerufen wurden, und zwar zunächst in der Gedankenwelt der Mitbürger, deren ungestörte Fortdauer rechtlich geschützten Interessen des Einzelnen und der Gesamtheit zuwiderlaufen. Der Staat hat die Aufgabe, die Wohlfahrt seiner Untertanen in jeder möglichen Weise zu fördern. Er kann nicht dulden, daß die Bürger durch Fortdauer gewisser Zustände geschädigt werden, daß die Früchte des Verbrechens kräftig weitergedeihen trotz aller Bestrafung des Verbrechers. Es ist aber dem Staat ein Leichtes, in Verbindung mit der Aburteilung des Verbrechers jene schädlichen Folgen des Delikts zu vernichten. Alsbald zeigt sich nun ein Unterschied in der Behandlung dieser Aufgaben. Der Staat hat kein Interesse dem Einzelnen zu helfen, wenn dieser die Hilfe nicht verlangt, wenn er seine Interessen aus irgend einem Grunde nicht wahrnehmen will. Anders liegt die Sache da, wo es sich nicht um Interessen des Einzelnen, sondern der Gesamtheit handelt. Hier hat der Staat die Sache der Gesamtheit, die meist nicht einmal weiß um die Bedrohung ihrer Interessen, in Schutz zu nehmen, das Publikum zu warnen und aufzuklären.

Die Urteilsveröffentlichung ist teils von Amtswegen

[12]) Vgl. Dohna S. 261.

vorzunehmen, teils ist nur die Befugnis zur Veröffentlichung dem Verletzten zuzusprechen, und zwar ist das letztere überall da der Fall, wo nur Interessen des einzelnen Verletzten in Frage stehen, so in §§ 200, 165 R.-St.-G.-B., Unlaut. Wettbew. ges. § 23 Abs. 2, Patentges. § 36, Warenzeichenges. § 19, Gebrauchsmustergs. § 10. Um Interessen der Gesamtheit aber handelt es sich bei den Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes § 16, Weinges. § 32, Unl. Wettbew. ges. § 23 Abs. 1, Ges. betr. den Verkehr mit Butter § 20, Ges. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen § 7, Ges. betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben usw. § 14, Ges. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau § 29. Nun heißt es in der zweiten Gruppe der hier aufgezählten Gesetze jeweils, daß die Veröffentlichung im Urteil angeordnet werden „kann". Diese Ausdrucksweise gibt zu bedenken. Fast einmütig erkennt die Literatur in den letztgenannten Fällen der Urteilsveröffentlichung den Charakter einer Nebenstrafe zu.[13]) Da durch den Ausdruck „kann" die Veröffentlichung in das Ermessen des Richters gestellt ist, so müßte demnach folgerichtig der Richter dann auf Veröffentlichung erkennen, wenn es das Wesen der Strafe erfordert, also z. B. dann, wenn das Delikt von besonderer Schwere war. Dem gegenüber erscheint es aber naturgemäßer, daß der Richter dann die Bekanntmachung veranlassen soll, wenn es das Interesse der schutzbedürftigen Allgemeinheit erfordert. Wenn auch in in diesen Fällen die Publikation besonders schwere wirtschaftliche Nachteile für den Täter im Gefolge haben mag, so dürfte dennoch auch hier nicht in erster Linie eine Strafe für den Täter gewollt sein, als vielmehr außerstrafrechtliche Zwecke. Das Publikum soll aufgeklärt werden. Wollte das Gesetz lediglich den Täter wirtschaftlich treffen, so hätte dem Zweck auch die Auferlegung einer Geldstrafe vollauf genügt. Eine Geldstrafe kann leicht nach der Schwere des Delikts abgestuft werden, die Urteilsveröffentlichung ist immer ein in seinen Wirkungen völlig unsicheres und unzuverlässiges Strafmittel und deshalb im einzelnen Fall als solches ungerecht. Von Genugtuungsverschaffung vollends kann in diesen letzteren Fällen keine Rede sein.

Interessant ist auch, daß in den meisten der genann-

[13]) Liszt Anm. 3 zu § 58. Anders vor allem Fuchs in G.-A. 29 S. 422 f.

ten strafrechtlichen Nebengesetzen eine Urteilsveröffentlichung im Fall des Freispruchs erfolgen kann, z. B. in § 23 Unl. Wettbew. ges., § 16 Nahrungsmittelges. Hier, wo von einer Strafe überhaupt keine Rede mehr ist, zeigt sich so recht, daß der Zweck all dieser in engem Zusammenhang mit einander stehenden Bestimmungen nicht in Strafbedürfnissen liegen kann. Auch ist bemerkenswert, daß in mehreren der genannten Gesetze die Bestimmungen über die Urteilsveröffentlichung in unmittelbarer Nachbarschaft mit solchen über Einziehung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen u. s. w. stehen. Es folgen diese Bestimmungen, wie die über die Publikation des Urteils, jeweils den Strafandrohungen nach und sind berufen und befähigt, die letzten Erinnerungen und Spuren der Straftat zu tilgen, die letzten Nachwirkungen, auf die die Strafe als solche keinen Einfluß auszuüben vermag.

Daß der Gesetzgeber überhaupt zwischen Veröffentlichung von Amtswegen und Veröffentlichung durch den Verletzten unterschieden hat, läßt es schon wenig wahrscheinlich erscheinen, daß das Gesetz mit der Urteilsveröffentlichung vor allem den Verbrecher treffen wollte. Denn wenn man auch in dem Fall, wo lediglich eine Publikationsbefugnis zuerkannt wird, sagen könnte, der Staat selbst habe hier kein Interesse an der Bestrafung, wenn sie der Verletzte nicht wolle, so ist dem doch, wie schon erwähnt, entgegenzuhalten, daß dies der einzige Fall wäre, in dem die Vollstreckung eines Erkenntnisses in die Hände des Verletzten gelegt wäre. Andererseits ist die Urteilsveröffentlichung da, wo sie zweifellos nicht im Interesse eines Verletzten und deshalb von Amtswegen erfolgt, kein Genugtuungsmittel. Das läßt darauf schließen, daß sie dies auch nicht in den Fällen ist, wo dem Verletzten eine Publikationsbefugnis zuerkannt wird. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß den einzelnen Fällen von Urteilsveröffentlichung in den verschiedenen Gesetzen jeder Zusammenhang fehlen sollte, vielmehr wird anzunehmen sein, daß sie alle einer einheitlichen gesetzgeberischen Erwägung ihre Entstehung verdanken.

Bei allen Fällen von Urteilsbekanntmachungen handelt es sich um Delikte, die ihre Wirkungen auf einen weiteren Personenkreis erstrecken. So ist im § 200 eine öffentliche Beleidigung vorausgesetzt, und auch in den anderen Fällen ist teils der Einzelne in den Augen des

Publikums geschädigt, teils eine unbestimmte Personenmehrheit getroffen und die Gesamtheit in ihren Interessen gefährdet. So ist es begreiflich und natürlich, daß man gerade das Mittel der Veröffentlichung wählte. Wirkungen in der Oeffentlichkeit kann man nur entgegentreten, indem man sich an die Oeffentlichkeit wendet. Wohl ist die Veröffentlichung als solche geeignet, Straf- und Genugtuungsfunktion zu übernehmen, aber es ist nicht zu begreifen, warum gerade dieses Mittel gerade bei diesen Delikten gewählt sein sollte. In allen Fällen von Urteilsveröffentlichung möge man zunächst den Verurteilten wie auch den Verletzten außer Spiel lassen. Die Zwecke dieser gesetzlichen Maßnahmen liegen außerhalb, sie liegen bei der Gesamtheit, sie sind weder Straf- noch Genugtuungszwecke.

Wir haben schon oben ausgeführt, daß die Urteilsveröffenltichung nach § 200 vor allem deshalb keine Strafe ist, weil das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung fehlt. Daher mußten wir ihr schon aus diesem im Verein mit anderen Gründen den Charakter einer öffentlichen Strafe und damit einer Strafe überhaupt absprechen. Das öffentliche Interesse zeigt sich aber in eminentem Maße, in anderen der angeführten Fälle von Urteilsveröffentlichung, wo diese nämlich von Amtswegen durchgeführt wird. Da hier also das öffentliche Interesse gegeben ist, so wären sämtliche Merkmale des Strafbegriffs scheinbar vorhanden. So mag es gekommen sein, daß viele Schriftsteller, die mit Entschiedenheit den Strafcharakter der Urteilsveröffentlichung nach § 200 leugnen, für die eben genannten Fälle sich gleichwohl für das Vorliegen einer Nebenstrafe erklären. Doch muß dieser Anschauung aus prinzipiellen Gründen entgegengetreten werden. Denn noch fehlt etwas und zwar die Hauptsache am Strafcharakter in diesen Fällen wie auch im Fall des § 200. Sonderbar wären schon die Konsequenzen der hier bekämpften Anschauung. Sie führte dazu, daß wir Absicht und Zweck dem Mittel opfern müßten, nämlich dann, wenn die Strafe wegfällt — etwa durch Begnadigung — und infolge dessen auch die Nebenstrafe der Urteilsveröffentlichung nicht mehr vollstreckt werden dürfte. Und doch mag hier nach wie vor das Bedürfnis nach Veröffentlichung ebenso dringend sein. Es müßte nach der gegnerischen Ansicht, mag auch das Interesse des schuldigen Täters mit der Urteilsveröffentlichung verschont

zu bleiben gegenüber dem Interesse des Publikums, gewarnt und aufgeklärt zu werden, noch so gering sein, das erstere letzterem dennoch vorgehen. Eine weitere eigenartige und nicht zu billigende Konsequenz wäre aber auch, daß die Fälle, in denen die Urteilsveröffentlichung keine Strafe ist, gegenüber denjenigen, in denen sie eine Strafe sein soll, bevorzugt wären. Denn dort darf veröffentlicht werden trotz Wegfall der Strafe, hier nicht. Das hieße aber die tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf stellen. Denn dort liegt lediglich ein zu wahrendes privates, hier aber ein wichtiges, öffentliches Interesse vor. Sollte das Privatinteresse schutzwürdiger sein, als das Interesse der Allgemeinheit?

Doch nicht blos wegen der Konsequenzen dürfte man die gegnerische Ansicht zurückweisen. Sie widerspricht dem Begriff der Strafe wie überhaupt die ganze Schwierigkeit der gegenwärtigen Abhandlung in einer zu findenden zweifelsfreien Definition des Strafbegriffs liegt. Dieser fordert, wie oben dargelegt, daß ein Vergeltenlassen vorliege. Der zur Strafe Verurteilte soll leiden; dies ist der Zweck der Uebelzufügung. Erst dann kommt der weitere Zweck der Strafe überhaupt in Betracht, wie etwa: Der Täter soll leiden, damit ihn das Leiden bessere, damit die Andern abgeschreckt werden, damit des Verletzten Rachetrieb befriedigt werde u. s. w. Wäre auch die Urteilsveröffentlichung Strafe, so müßte folgendermaßen zu schließen sein: Dem Täter wird das Uebel der Urteilsveröffentlichung zugefügt; das Leiden soll aber hier nicht den Zweck der Besserung, Abschreckung u. s. w. wie bei andern Strafen haben, sondern den, gewisse Wirkungen des Delikts in der Außenwelt zu beseitigen. Hier zeigt sich das ganz Verkehrte der gegnerischen Anschauung. Das Leiden kann zwar Ursache der Besserung, Abschreckung u. s. w. sein, wie könnte es aber Ursache der Aufklärung, Belehrung, Warnung des Publikums sein? Diese Zwecke sind lediglich durch die Publikation als solche zu erreichen, diese ist unmittelbar die Ursache, nicht muß man erst von der Wirkung der Publikation auf den Verurteilten und von dieser Wirkung erst auf den Aufklärungs- und Warnungserfolg schließen. Es ist bei der Urteilsveröffentlichung überhaupt nicht bezweckt, dem Täter seine Tat durch eine Uebelzufügung vergelten zu lassen. Es ist grundfalsch zu glauben, die bei der Urteilsveröffentlichung verfolgten Ziele wolle man durch ein Leiden des

Verurteilten erreichen. Dieses Leiden ist weder beabsichtigt, noch eine notwendige Folge der Veröffentlichung. Könnte man den verfolgten Zweck erreichen ohne Verletzung berechtigter Interessen des Verurteilten, so würden zweifellos diese Mittel statt der Urteilsveröffentlichung gewählt werden. Es ist aber falsch, eine Nebenwirkung derart in den Vordergrund zu rücken, daß man sie nicht nur zur Definition des Charakters einer Maßnahme verwendet, sondern auch dazu mißbraucht, die Maßnahme in manchen Fällen selbst unmöglich zu machen.[14])

Aus einer ähnlichen Erwägung heraus kann man auch in der Urteilsveröffentlichung des § 200 ein Privatgenugtuungsmittel nicht erblicken. Wir haben zwar oben als für den Begriff der Genugtuung nicht erforderlich erklärt, daß bei ihr den Täter ein Nachteil treffe. Tatsächlich kennt aber unsere Gesetzgebung nur solche Fälle, in denen aus einer Leistung des Täters heraus dem Verletzten die Genugtuung erwächst In unserm Fall würde die Genugtuung des Verletzten nicht aus der Bestrafung des Verurteilten mit der Urteilsveröffentlichung, noch, wenn man annimmt, daß sie keine Strafe ist, aus dem Zwang zu ihrer Duldung fließen, sondern in etwas ganz Anderem liegen, nämlich in der Freude über den wiederhergestellten Ruf. Der Ausdruck Genugtuung hätte also hier eine vom sonstigen Vorkommen abweichende Bedeutung, da es für die Genugtuung gleichgültig wäre, ob der Verurteilte durch die Urteilsveröffentlichung getroffen wird oder nicht. Auch der Zusammenhang mit den sonstigen Fällen von Urteilsveröffentlichung in unsern Gesetzen verbietet uns, allein im Fall des § 200 den Zweck der Maßregel auf das rein seelische Gebiet zu verlegen, statt ihn mehr in äußeren Umständen und Bedürfnissen zu suchen.

5. Es wären nun für den rechtlichen Charakter der Urteilsveröffentlichung im § 200 die letzten Konsequenzen zu ziehen. Strafe ist sie nicht, aber auch kein Genugtuungsmittel. Eine Verwaltungsmaßregel ist sie aber gleichfalls nicht. Denn als solche müßte sie vom Staat durchgeführt werden. Wohl aber bezweckt sie ähnliches wie eine solche. Eine Verwaltungsmaßregel setzt, wie

[14]) Auch Fuchs (in G.-A. 29 S. 431) ist der Ansicht, daß die Urteilsveröffentlichung in keinem Vorkommen eine Strafe sei; vgl. auch die Motive zu § 16 Nahrungsmittelges. — A.-M. Stenglein, Nebenges. zu den betr. Paragraphen.

die Strafe, ein öffentliches Interesse voraus, weshalb sie auch von Staatswegen durchgeführt wird. Eine polizeiliche Maßregel liegt daher bei den Urteilsveröffentlichungen vor, die von Amtswegen im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen werden. Im Fall des § 200 aber erkennt der Staat nur ein Interesse des Verletzten selbst an den sonst im Verwaltungsverfahren durchzuführenden Maßregeln an. Daher gibt er ihm die Mittel und die Befugnis sich selbst zu helfen, falls er es für notwendig erachten sollte. Es liegt also ein den Verwaltungsmaßregeln ähnliches Eigenrecht des Verletzten vor. Nach alledem müssen wir in der Urteilsveröffentlichung ein „Mittel zur Rufreparation" sehen. Diese Anschauung scheint in der Literatur nur von Binding vertreten zu sein, der sagt[15]): „Dieses Recht dient auch nicht an erster Stelle dem Zweck der Genugtuung, sondern dem der Rufreparation." Diese Scheidung der Begriffe ist durchaus empfehlenswert, mit Genugtuungsmittel sollte man nur ein unmittelbar der seelischen Befriedigung des Verletzten dienendes Mittel bezeichnen. Daß man trotzdem im Fall des § 200 so allgemein von Genugtuung spricht, scheint neben der historischen Entwicklung eine Folge der Ueberschätzung der Tatsache zu sein, daß dem Beleidigten die „Befugnis" zusteht zur Veröffentlichung. Aber der Schwerpunkt liegt nicht im Vorhandensein der Befugnis, sondern erst in der aus ihr fließenden Durchführung der Bekanntmachung. Die Befugnis ist nur das Mittel, durch das es zur Veröffentlichung kommen soll. Im Uebrigen wird man den Ausdruck „Privatgenugtuung" bei den Schriftstellern, die den Strafcharakter der Urteilsveröffentlichung leugnen, nicht zu genau zu nehmen haben, sondern annehmen müssen, daß diese Autoren mit dem Ausdruck lediglich sagen wollen, daß die Urteilsveröffentlichung keine Strafe ist, sondern lediglich dem Interesse des Verletzten dienen soll.

Die Urteilsveröffentlichung dient also der Rufreparation, die Publikationsbefugnis ist ein Recht, sich die Rufreparation zu verschaffen und zwar ein vom Staat anerkanntes und zugebilligtes Recht.

---

[15]) Lehrb., B. 7., I. S. 163.

III. Abschnitt.

Einzelfragen aus der Lehre von der Urteilsveröffentlichung.

I. Die Voraussetzungen.

Das Recht auf Veröffentlichung des Urteils als ein Recht auf Rufreparation im dargelegten Sinn wird nur gewährt, wenn bestimmte im Gesetz bezeichnete Voraussetzungen vorliegen.

1. So wird zunächst gefordert, daß die vorausgegangene Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen wurde. Das Gesetz hat eine Begriffsbestimmung dessen, was öffentlich ist, nicht gegeben. Es wird mit der herrschenden Lehre anzunehmen sein, daß „eine Handlung dem Sprachgebrauch gemäß nur dann als öffentlich zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte."[1]) Die Möglichkeit einer solchen Wahrnehmung durch eine unbestimmte Personenmehrheit ist nach dem normalen Verlauf der Dinge, nach dem Erfahrungsgemäßen festzustellen; Außergewöhnliches und Zufälliges hat auszuscheiden.[2]) Immer muß Bewußtsein des Täters von der soeben festgestellten Oeffentlichkeit vorliegen[3]) Mit Recht hebt das Reichsgericht hervor, daß nicht der öffentliche Charakter eines Ortes allein schon die Oeffentlichkeit einer Beleidigung begründe. Zum mindesten muß gefordert werden, daß die Aeußerung von einer unbestimmten Personenzahl wahrgenommen werden konnte. Eine öffentliche Beleidigung liegt also demnach nicht vor, wenn sie zwar in einer Wirtschaft geschah, jedoch nachgewiesenermaßen in ihr zur fraglichen Zeit niemand anwesend war. Die Oeffentlichkeit ist nicht abstrakt für gewisse Orte schlechthin zu behaupten, sondern muß immer im konkreten Fall festgestellt werden.[5]) Auch eine Beleidigung in öffentlicher Gerichtssitzung ist nur

[1]) R. 5, S. 317. E. 3, S. 361. Vgl. Olshausen § 110 n. 5. § 186, — n. 6.
[2]) E. 37, S. 289.
[3]) E. 38, S. 207.
[4]) R. 5, S. 317.
[5]) E 38, S. 207;

dann eine öffentliche, wenn nachgewiesen wird, daß im Gerichtssaal tatsächlich Publikum vorhanden war.[6]) Geht man davon aus, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung eine Beweisstellung zu Ungunsten des Täters schaffe, indem er nachweisen müsse, daß tatsächlich niemand anwesend war, so überträgt man damit zivilistische Grundsätze über die Beweislast in den Strafprozeß, der grundsätzlich eine Beweislast des Angeklagten nicht kennt.[7]) Liegt eine öffentliche Beleidigung im obigen Sinne vor, so ist nach der einen Ansicht gleichgültig, ob der beleidigende Charakter der Aeußerung infolge der Versteckheit der Beziehungen, aus welchen die Beleidigung zu entnehmen war, nur von Einzelnen, ja sogar nur von dem Beleidigten selbst verstanden wurde.[8]) Richtiger aber wird sein, mit den Motiven (abgedruckt in R 5, S. 317) anzunehmen, daß in diesem Fall keine Beleidigung öffentlichen Charakters vorliege, denn daß in diesem Fall der Beleidigte vor der Oeffentlichkeit blosgestellt wird, wird man nicht behaupten können, da in der Oeffentlichkeit der beleidigende Charakter der Aeußerung überhaupt nicht erkannt wird; die gegnerische Ansicht ist allzu formalistisch.[9]) Allerdings wird man lediglich fordern müssen, daß die betr. Aeußerung als beleidigend erkannt werden konnte.[10])

Wenn das Gesetz weiter von einer durch Verbreitung von Schriften u. s. w. begangenen Beleidigung spricht, so normiert es damit nur einen straferhöhenden Umstand, spricht aber nicht aus, daß das Vergehen der Beleidigung lediglich durch Verbreiten einer Schrift beleidigenden Inhalts vollendet werde; daher ist auch hier Kenntnisnahme des beleidigenden Inhalts und zwar in den Fällen der §§ 186, 187 Str.-G.-B. durch einen Dritten erforderlich.[11]) Eine auf einer zur Post gegebenen Postkarte oder Adresse eines Briefes enthaltene Beleidigung ist eine öffentliche; zur Vollendung des Delikts ist aber auch hier erforderlich die Kenntnisnahme seitens eines Dritten. Nicht aber ist öffentlich die durch Absendung einer telegraphischen Depesche oder in einem Telephongespräch verübte.

2. Ferner ist erforderlich, daß wegen einer Beleidigung „auf Strafe erkannt" sei. Eine Beleidigung liegt nach

[6]) R 7, S. 269.
[7]) A.-M. R. 8, S. 600.
[8]) Olshausen § 200 n. 1.
[9]) Ebenso Oppenh. § 200 n. 4.
[10]) R. 5, S. 333.
[11]) Olshausen § 186 n. 6.

der herrschenden Lehre nicht vor, wenn auf Grund des § 21 Preßges. wegen Fahrlässigkeit gestraft wird.[12]) Der § 21 l. c. enthält eine den allgemeinen Strafgesetzen fremde ausschließlich auf den Betrieb des Preßgewerbes bezügliche Strafvorschrift. Das Gesetz hat hier, wie auch im Bericht der Reichstagskommission ausdrücklich hervorgehoben ist, in der Herstellung und Verbreitung einer gegen das Strafgesetz verstoßenden Druckschrift eine „selbstständige culpa" gefunden, „die außerhalb des Rahmens der Strafgesetze zu bestrafen ist." Nicht wegen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlung, sondern „wegen Fahrlässigkeit" sollen der verantwortliche Redakteur u. s. w. bestraft werden, und zwar mit einer Strafe, welche allein aus dem § 21 l. c. selbst zu entnehmen ist, ohne Rücksicht auf die Art der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung. Findet also eine Verurteilung des Redakteurs zwar nicht aus § 20, wohl aber aus § 21 des Gesetzes statt, so ist damit nicht festgestellt, daß er als der Beleidigung durch die Presse für schuldig anzusehen ist, sondern nur des Fahrlässigkeits-Delikts des § 21. Es dürfe deshalb, so folgert das Reichsgericht auf Grund des pönalen Charakters der Urteilsveröffentlichung eine solche nicht stattfinden, da dadurch eine Person getroffen würde, gegen die gar nicht auf Beleidigungsstrafe erkannt ist. Ein Gleiches können wir aber in Konsequenz unserer obigen Aufstellung nicht folgern. War eine Beleidigung durch eine periodische Druckschrift begangen, erfolgt aber eine Verurteilung auf Grund des § 21 l. c., so ist damit auch festgestellt, daß die strafbare Beleidigung tatsächlich begangen wurde; das ist Voraussetzung für die Verurteilung auf Grund des § 21 l. c. Es liegt also hier nicht weniger als in sonstigen Fällen ein schutzwürdiges Interesse des Beleidigten an einer Rufreparation vor. Der Wortlaut des § 200 scheint aber allerdings hier eine Veröffentlichung nicht zuzulassen. Er fordert, daß die Bestrafung „wegen Beleidigung" erfolge, in unserem Fall des § 21 l. c. ist aber die Beleidigung nicht unmittelbare causa der Verurteilung, sondern nur weitere Voraussetzung. § 200 müßte, damit hier eine Veröffentlichung möglich wäre, etwa lauten: „Ist im Urteil das Vorliegen einer Beleidigung festgestellt, so . . . . ." Freilich trifft den Redakteur eine Schuld, aber nicht die Schuld, die

[12]) E 13, S. 319.

§ 200 voraussetzt, denn er ist nach § 21 l. c. auch nicht als präsumierter Täter bezüglich der Beleidigung anzusehen. Doch wird man nicht das Recht des Beleidigten auf seine eigene Kosten hier eine Urteilsveröffentlichung vorzunehmen, bestreiten können, zumal im Fall einer solchen Veröffentlichung die beschämende Wirkung für den Redakteur fast wegfallen dürfte, da er ja weder nach dem Gesetz noch nach der öffentlichen Meinung als Täter angesehen wird. Unrichtig aber wäre es, dem Beleidigten die privilegierende Befugnis des § 200 zuzuerkennen, da dann den Redakteur vor allem die Kosten der Veröffentlichung treffen würden, eine Folge, die sich dem § 21 Preßges. nicht entnehmen läßt, wenigstens nach der wohl noch vorherrschenden Meinung nicht. Eine gegnerische Ansicht aber, die vor allem in Oetker[13]) ihren entschiedenen Verfechter gefunden hat und die im § 21 l. c. von einer Deliktsgarantie, nicht von einer Strafgarantie spricht, billigt allerdings schon nach geltendem Recht die Publikationsbefugnis im vorliegenden Fall zu. Sollte aber diese Ansicht nicht mit der Zeit zur herrschenden werden, so wäre wenigstens de lege ferenda eine Ausdehnung der Bestimmung des § 200 auf den Fall des § 21 Preßges. zu fordern. Denn es entspricht sowohl der Billigkeit, als dem Bedürfnis, den Beleidigten im Fall des § 21 l. c. nicht schlechter wegkommen zu lassen, als bei sonstigen Beleidigungen. Mit Recht würden insbesondere dem Redakteur u. s. w. auch die Kosten der Veröffentlichung aufzuerlegen sein, denn mit Recht sollte er für den Inhalt seiner Druckschrift auch voll und ganz die Verantwortung tragen.

Auf Strafe ist nicht erkannt, wenn der Richter von der ihm nach § 199 Str.-G.-B. zustehenden Befugnis Gebrauch macht; hier ist daher für Anwendung des § 200 kein Raum.[14]) Dies entspricht sowohl dem Wortlaut des § 200, als auch dem tatsächlichen Bedürfnis: Mit der Straffreierklärung, insbesondere wenn beide Beleidiger für straffrei erklärt sind, soll die Beleidigung endgültig aus der Welt geschafft sein.

Eigenartig liegt der Fall, wenn bei Idealkonkurrenz einer Beleidigung mit einer anderen strafbaren Handlung die Strafe nicht aus §§ 185 f. f. St.-G.-B., sondern aus

[13]) Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, 1893.
[14]) Uebereinstimmend Kronecker im G. S. 41, S. 233; Oppenh. § 200 n. 5: Olshausen § 200 n. 2.

dem anderen Strafgesetz bemessen wurde. Nach dem Wortlaut des § 73 St.-G.-B. sollte man annehmen, daß das minder schwere Delikt bei der Aburteilung überhaupt ausgeschieden werden solle, abgesehen von etwaiger Berücksichtigung bei der Strafzumessung. Diese Konsequenz dürfte aber schwerlich vom Gesetze gewollt sein. Auch nach den Motiven sollte damit lediglich der Satz des gemeinen Rechts, daß bei der idealen Konkurrenz nur auf die „Strafe" des schweren Verbrechens zu erkennen sei, anerkannt werden.[15]) Eine Nebenstrafe auf Grund des nicht angewendeten Gesetzes zu verhängen, muß demnach als ausgeschlossen erachtet werden. So auch das Reichsgericht[16]), das in unserm Fall die Befugnis zur Veröffentlichung nicht gewährt, in Konsequenz des von ihm behaupteten Charakters der Urteilsveröffentlichung als einer Nebenstrafe.[17]) Anders ist aber das Resultat, wenn wir die Veröffentlichungsbefugnis als Recht auf Rufreparation auffassen. Dann kann sie wie polizeiliche Maßregeln und Maßnahmen zur Verschaffung von Privatgenugtuung neben der Strafe ausgesprochen werden.[18]) Die verkehrte Vorschrift des § 73 l. c. darf vernünftiger Weise hieran nichts ändern.[19]) Es muß angenommen werden, daß der § 73 l. c. nur eine aus praktischen Erwägungen gegebene Vorschrift darstellt, indem die Aburteilung erleichtert werden sollte; es ist als Grundsatz hinzustellen, daß alle ideal konkurrierenden Delikte ihre Strafe finden sollen. So meint Binding mit Recht:[20]) nicht eine Strafe absorbiere alle anderen, sondern eine Strafandrohung die übrigen. Deshalb sind die bei Festsetzung der Strafe nicht zu Grunde gelegten Delikte dennoch als strafmehrende Zumessungsgründe zu berücksichtigen. Aus derselben Erwägung heraus wird man aber auch schließen dürfen, daß solche Maßnahmen, die das zu Grunde gelegte Gesetz nicht kennt, nicht aus diesem Grunde unberücksichtigt bleiben dürfen. Vor allem aber sollte dem Verletzten durch die Verfahrensvorschrift kein wohlbegründetes Recht genommen werden.

---

[15]) Olshausen § 73 n. 23.
[16]) E. 4, S. 218; 6, S. 180.
[17]) Ebenso Schwarze im G. S. 34, S. 599; Lucas S. 301; Bischoff in G.-A. 29, S. 141.
[18]) So besonders Fuchs in G.-A. 29, S. 422; Olshausen § 73 n. 32.
[19]) So Binding, Lehrb. I, S. 163; Grundriß S 266; Dohna, S. 263.
[20]) Grundriß S. 213.

Was für den Fall der Idealkonkurrenz anzunehmen ist, das gilt erst recht im Fall der Realkonkurrenz. Denn hier wird § 76 St.-G.-B. von der herrschenden Lehre ohnedies schon dahin ausgelegt, daß darunter auch andere als die dort ausdrücklich erwähnten Nebenstrafen fallen. Wenn aber die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe der gleichzeitigen Verurteilung zu einer Nebenstrafe, die nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig ist, nicht im Wege steht, dann gilt dies umso mehr für die Zuerkennung der Publikationsbefugnis, bei der es sich nicht einmal um eine Strafe, sondern um eine dem Interesse des Verletzten dienende Einrichtung handelt.[21])

II. Das Zusprechen der Befugnis.

Liegen obige Voraussetzungen vor, so hat der Richter die Pflicht, dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen. Ein daraufgehender Antrag ist also nicht erforderlich, ebensowenig daß der Beleidigte den Strafantrag gestellt hat. Der richterliche Ausspruch gehört naturgemäß in den verfügenden Teil des Urteils, den entscheidenden Teil oder die Urteilsformel i. S. von §§ 40 Abs. 2, 267 St.-P.-O. Auch die Bestimmungen über die Art der Bekanntmachung und die Frist zu derselben sind in die Urteilsformel aufzunehmen.[1]) Wenn nun auch das Zusprechen der Befugnis lediglich zu Gunsten des Verletzten erfolgt, so ist doch nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht anzunehmen, daß der Beleidigte auf die Zuerkennung der Bekanntmachungsbefugnis wirksam verzichten könne. Es steht ihm ja auch trotz der Zuerkennung jederzeit frei, seine Befugnis auszuüben oder nicht. Zweifellos muß auch bei realem Zusammenfluß der Beleidigung mit anderen strafbaren Handlungen die Aufnahme der Veröffentlichungsbefugnis in die Urteilsformel erfolgen. Ebenso hat die Zuerkennung der Befugnis zu erfolgen, wenn der Richter von der ihm im § 199 St.-G.-B. gewährten Befugnis keinen Gebrauch macht, wie auch im Fall des § 197 l. c.

Wie hervorgehoben, ist die Zuerkennung obligatorisch und nicht etwa fakultativ, von einem Antrag abhängig, oder ins Ermessen des Richters gestellt. Ist die Befugnis, wenn auch aus Versehen, überhaupt nicht zuerkannt

[21]) So auch Olshausen § 76 n 3; Oppenh. § 76 n 2.
[1]) Lucas S. 301; Olshausen § 200 n 3.

worden, so kann die Veröffentlichung nicht stattfinden. Hat der Richter vergessen, Bestimmungen über die Art und Frist der Bekanntmachungen zu treffen, so können die Berechtigten Art und Frist nicht willkürlich wählen, sondern sie können dann von ihrem Rechte überhaupt keinen Gebrauch machen. Eine nachträgliche Aenderung und Ergänzung des Tenors ist nicht möglich. Da die Urteilsveröffentlichung keine Strafe ist, so kann ihre Zuerkennung in höherer Instanz neben der im übrigen aufrecht erhaltenen Strafe nicht als reformatio in peius gegen den Verurteilten gelten.[2]) Ist die Befugnis zugesprochen, aber Bestimmung über Art und Frist der Bekanntmachung nicht getroffen, oder ist die Befugnis überhaupt nicht zugesprochen, trotzdem sie hätte zugesprochen werden müssen, so liegt ein Revisionsgrund vor, sei es nun, daß es sich um ein Vergessen des Richters handelt, oder daß ein Antrag des Berechtigten zu Unrecht abgelehnt wurde.[3]) In der Berufungs-Instanz kann das Versäumte nachgeholt werden, nach anderer Ansicht nur, soweit nicht die relative Rechtskraft entgegensteht;[4]) es handelt sich aber nicht um eine verbotene Abänderung des Urteils im Sinne des § 372 Str.-P.-O., denn die Urteilsveröffentlichung ist keine Strafe. In der Revisionsinstanz ist eine Abänderung der Entscheidung nicht mehr möglich, es muß also Zurückverweisung erfolgen; denn die Bestimmungen über die Art und Frist der Bekanntmachung sind von tatsächlichen Erwägungen abhängig, welche in der Revisionsinstanz nicht getroffen werden können.[5]) Im Offizialverfahren hat die Staatsanwaltschaft bezüglich der Handhabung des § 200 die gleichen Befugnisse, welche ihr bezüglich der zu verhängenden öffentlichen Strafe zustehen. Sie kann also insbesondere wegen Verletzung des § 200 Rechtsmittel ergreifen.[6]) Dagegen kann aus dem Recht auf Zusprechung der Befugnis der Beleidigte nicht ein Recht herleiten, allein für dieses Recht der öffentlichen Klage als Nebenkläger beizutreten, wie dies für den Fall der Buße zugelassen ist in § 443 St.-P.-O. Auch liegt hierfür kein Bedürfnis vor; denn die Buße wird nur auf Verlangen des Be-

[2]) Dohna S. 263.
[3]) Lucas S. 301.
[4]) So Oppenh. § 200.
[5]) R. 9, S. 324: „Als eine absolut bestimmte Strafe im Sinne des § 394 St.-P.-O. ist die öffentliche Bekanntmachung nicht zu erachten." Vgl. R. 10, S. 564.
[6]) So auch R. 1, S. 598.

rechtigten zugesprochen, die Zuerkennung der Befugnis erfolgt aber von Amtswegen und die Staatsanwaltschaft hat ihre Anträge auf die Zuerkennung der Befugnis zu erstrecken.[7]) Ob man dabei die Urteilsveröffentlichung als Strafe oder Mittel zur Rufreparation auffaßt, ist vollkommen belanglos. Denn die Strafklage ist das prozessuale Mittel nicht blos zur Herbeiführung der Strafe, sondern auch aller sonstigen im Strafgesetz begründeten Folgen der strafbaren Handlung.

III. Die Art der Bekanntmachung und die Frist zu derselben.

Der Beleidigte hat die Befugnis, die „Verurteilung" öffentlich bekannt zu machen. Dies sagt bei unbefangener Würdigung des Ausdrucks „Verurteilung" weiter nichts als: Die Tatsache, daß das betreffende Urteil erlassen wurde, darf bekannt gemacht werden. Mit dem „Urteil" im technischen Sinne — der Ausdruck „Verurteilung" hat keinerlei technische Bedeutung — d. h. dem aus Eingang, Urteilsformel und Gründen zusammengesetzten, teilweise wenigstens vom Richter verkündeten und in Urschrift zu den Akten gegebenen Erkenntnis hat die Verurteilungsbekanntmachung zunächst nichts zu tun. Insbesondere aber ist es verfehlt, Verurteilung = Urteilsformel zu setzen. Diese letztere falsche Auffassung läßt sich auch direkt aus dem Gesetze selbst heraus widerlegen; denn warum sollte im Abs. 1 des § 200 der Ausdruck „Verurteilung" gewählt sein, während im Abs. 2 ausdrücklich von einem „verfügenden Teil des Urteils" die Rede ist? Es ist vielmehr zu schließen, daß der Gesetzgeber bewußtermaßen einen Gegensatz mit beiden Ausdrucksweisen darstellen wollte. Lediglich darauf kommt es also an, der Oeffentlichkeit mitzuteilen, daß wegen Beleidigung des A eine Verurteilung des B stattgefunden hat; denn damit ist der Zweck der Urteilsveröffentlichung überhaupt, eine Rufreparation herbeizuführen, erreicht.

1. Wie die Bekanntmachung stattzufinden habe, darüber hat mit gutem Grunde nach dem Gesetze der Richter zu befinden. Grundsätzlich hat der moderne Rechtsstaat alle Selbsthilfe insbesondere alle Selbstvollstreckungen sowohl im Privat- — als im Strafrecht dem Einzelnen entzogen. Die Selbsthilfe ist fast immer ungerecht; nur zu leicht geht sie übers rechte Maß hinaus und führt zu neuem und endlosem

[7]) Löwe zu § 443 nnd Buch II Abschnitt 1, Note 3.

Zwist. Es darf nicht verkannt werden, daß auch das Recht der Urteilsveröffentlichung eine gefährliche Seite in sich birgt; denn sie greift in Rechte des Verurteilten ein, und da die Durchführung dem Verletzten in die Hand gegeben, so liegt für ihn die Versuchung allzunahe, über Ziel und Zweck der Urteilsveröffentlichung hinaus, sei es durch die Art, sei es durch die Zeit der Veröffentlichung, den Verurteilten mehr als billig zu treffen, um so seinem Rachetrieb noch nachträglich eine Befriedigung zu verschaffen. Damit hätte die Urteilsveröffentlichung ihren Zweck verfehlt, ginge wenigstens über ihren Zweck hinaus zum Schaden des Verurteilten. Die Folgen wären neue Rechtsbrüche und Zwistigkeiten. Deshalb war es eine weise und fürsorgliche Anordnung, als der Gesetzgeber die Bestimmung über Art und Frist der Bekanntmachung in die Hände des Richters als des unparteiischen Mittlers zwischen Verletztem und Täter legte. Dem Richter allein ist es möglich, die Bekanntmachung im einzelnen Fall so zu regeln, wie es dem Zwecke der Vorschrift am meisten entspricht und dem Verurteilten am wenigsten nachteilig erscheint.[1]) Zweck der Urteilsveröffentlichung ist die Rufreparation und diese soll nicht, wie oben dargelegt, durch eine Leidzufügung erreicht werden, diese ist vielmehr nur eine kaum erwünschte, sekundäre Nebenwirkung der Bekanntmachung. Daraus ergibt sich die Richtschnur für das Ermessen des Richters. Eine gesetzliche Schranke ist insofern vorhanden, als aus der im Urteil bestimmten Art der Bekanntmachung zum mindesten hervorgehen muß, daß die Bestrafung des Verurteilten wegen Verletzung der Ehre des Beleidigten erfolgt. Eine genaue Bezeichnung der Beleidigung nach Zeit, Ort und Umständen wird nur dort erforderlich sein, wo es andernfalls an einer hinreichenden Identifizierung der Tat fehlen würde, wie z. B. dann, wenn es sich um mehrere gegen den gleichen Beleidigten vom gleichen Täter begangene Vergehen der Beleidigung handelt. Im übrigen hat das richterliche Ermessen freien Spielraum und das mit Recht. Denn die einzelnen Fälle sind so mannigfaltig, daß eine allgemeine gesetzliche Regelung nicht zweckmäßig wäre. Keine Art der Bekanntmachung hat eine Präsumption für sich, die beste zu sein. Die Bekanntmachung braucht keinen Bestandteil des Urteils, wie es vom Richter verfaßt und erlassen wurde, dem Wortlaut nach zu enthalten.

[1]) R. 10 S. 548; E. 23 S. 325.

Auch ein bloßer Tatsachenbericht, der nur das oben erwähnte wichtigste enthalten muß, ist schon genügend. In der Regel aber wird es das einfachste und zweckmäßigste sein, wenn der Richter sich an das ergangene Urteil dem Wortlaut nach anschließt und insbesondere die Bekanntmachung des Urteils sich auf den Urteilstenor mit Eingang erstrecken läßt. Das entspricht auch der tatsächlichen Uebung der Praxis.[2]) Freilich muß dann der Tenor alles das, was zum Verständnis des Urteils für dritte Unbeteiligte erforderlich ist, enthalten, insbesondere muß neben dem Namen des Verurteilten auch der Namen des Beleidigten darin enthalten sein. Nicht immer mag die Veröffentlichung der Urteilsformel allein ausreichen. Dann müssen auch noch die Gründe ganz oder teilweise mit aufgenommen werden. Daß hierbei der Richter nach freiem Ermessen den einen oder anderen Weg wählen kann, ist die herrschende Meinung.[3])

Besondere Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung können sich im Fall der Realkonkurrenz einer öffentlichen Beleidigung mit einem andern Delikt ergeben. Hier enthält die Urteilsformel neben der Verurteilung wegen Beleidigung noch den Strafausspruch wegen anderer Delikte, bei denen eine Urteilsveröffentlichung nicht zugelassen ist. Wird der ganze Tenor veröffentlicht, so kann leicht eine unbillige Beeinträchtigung des Verurteilten die Folge sein. Ist nicht auf eine Gesamtstrafe erkannt, so wird eine Beschränkung der Veröffentlichung auf die wegen Beleidigung erkannte Strafe meist leicht durchzuführen sein. Es ist Pflicht des Richters, dies, wenn möglich, zu bewirken; andernfalls kommt es mit Recht zur Aufhebung des Urteils in der Revisionsinstanz[4].) Schwieriger gestaltet sich die Regelung, wenn auf eine Gesamtstrafe erkannt ist. Auch hier ist unter Wahrung des Zweckes der Veröffentlichung das Interesse des Verurteilten möglichst zu schonen. Es mag sich in manchen Fällen empfehlen, den Tenor, soweit er sich auf die erkannte Gesamtstrafe bezieht, im Ganzen bekannt zu machen; in anderen Fällen wird man sich darauf beschränken können, eine Andeutung dahin zu

[2]) Lucas S. 301.

[3]) Vgl. E. 20, S. 1; 23, S. 325; 27, S. 176; R. 3, S. 26; 10, S. 548; Olshausen § 200 n. 6; Frank § 200; Oppenh. § 200 n. 8; Binding, Lehrb. 1, S. 163; Dohna S. 263; Liszt S. 346; Lucas S. 301 f.

[4]) Urteil des II. Senats des Reichsgerichts vom 19./XII. 1893 in G.-A. 41, S. 423.

machen, daß die Strafe nicht wegen öffentlicher Beleidigung allein, sondern auch wegen anderer Vergehen verhängt ist[5]). Auch die bezügliche Einzelstrafe wegen der Beleidigung kann allein in die Bekanntmachung aufgenommen werden. Schließlich braucht weder die Höhe der Einzel- noch die der Gesamtstrafe in der Bekanntmachung mit enthalten zu sein.[6]) Keinesfalls aber kann die Mitveröffentlichung der Gesamtstrafe oder eine andere der genannten Möglichkeiten, für gesetzwidrig und deshalb mit der Revision angreifbar erachtet werden. Der Verurteilte hat kein Recht, sich durch die Bekanntmachung der Gesamtstrafe für beschwert zu erachten. Uebrigens zeigt sich in all diesen Fällen, wie wohl angebracht es war, den Umfang der Bekanntmachung dem richterlichen Ermessen anheimzustellen und nicht eine allgemeine Norm für alle Fälle zu wählen. Gerade in den Fällen der Realkonkurrenz, insbesondere wenn auf eine Gesamtstrafe erkannt ist, wird es sich empfehlen, überhaupt von einem Anschluß an den Wortlaut des Urteils abzusehen und einen freien Bericht über die Verurteilung an dessen Stelle treten zu lassen.

Bei mehreren Mitangeklagten darf keinesfalls der Namen eines solchen mitveröffentlicht werden; denn soweit geht die Befugnis des Verletzten nicht, daß er in Rechte dritter Unbeteiligter eingreifen dürfte. Hier wird man also die Namen der Mitangeklagten entweder überhaupt weglassen oder vielleicht mit den Anfangsbuchstaben andeuten[7])

Zur Bestimmung der Art der Bekanntmachung gehört schließlich auch die Bestimmung darüber, an welcher Stelle die Bekanntmachung zu erfolgen habe. Hier sind dem Richter die verschiedensten Möglichkeiten geboten, unter denen er jeweils die zweckmäßigste zu wählen hat. So kommen in Betracht: Publikation in Zeitungen, Aushang an der Gerichtsstelle, Anschlag an die Gemeindetafel usw. Den ersten Weg wird er z. B. wählen, wenn die Beleidigung in größerem Umkreis bekannt geworden ist, großes Aufsehen erregt hat u. s. w. Darnach wird er auch zu bemessen haben, ob er eine weit verbreitete Zeitung oder nur ein Lokalblatt zur Aufnahme der Veröffentlichung bestimmen soll. Er wird ein Fachblatt

[5]) E. 23, S. 325.
[6]) R. 10, S. 548. Oppenh. § 200 n. 9; Olshausen § 200 n. 7.
[7]) Oppenh. § 200 n. 9.

wählen, wenn die Beleidigung besonders unter Fachgenossen Aufsehen zu erregen geeignet ist, andernfalls eine gewöhnliche Tageszeitung, und auch hier wird er wieder unterscheiden zwischen der Gattung der Generalanzeiger, politischen Zeitungen usw. Dies alles ist seinem Ermessen anheimgegeben, er kann insbesondere die Publikation in mehreren Zeitungen neben einander gestatten oder in der Zeitung mehrmals oder in der Zeitung und zugleich an der Gemeindetafel usw.[8])

2. Auch die Frist zur Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Eine fristenlose Publikationsbefugnis wird mit Recht dem Verletzten nicht zugebilligt. Nicht nur daß sein eigenes Interesse an einer Rufreparation nach einem gewissen Zeitablauf, wenn die Beleidigung vielleicht längst vergessen ist, auf Null herabsinkt, es fordert es auch das schutzwürdige Interesse des Verurteilten, daß die Sache endgiltig erledigt werde, daß er nicht nach Jahren noch fürchten muß durch eine Veröffentlichung kompromittiert zu werden. Da die Grundsätze über die Strafvollstreckungsverjährung keine Anwendung finden können, einmal weil es überhaupt an entsprechenden Bestimmungen fehlt, sodann weil die Urteilsveröffentlichung gar keine Strafe ist, so müßte die Veröffentlichung, wenn keine Zeitgrenze gesetzt wäre, zeitlich unbeschränkt oder doch mindestens dreißig Jahre lang möglich sein. Dies mußte verhindert werden. In der Regel wird in der Praxis dem Beleidigten eine Frist gesetzt, die mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft oder noch besser mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Urteilsausfertigung gemäß § 200 Abs. 3 beginnt und sich von da auf acht bis vierzehn Tage, fast nie aber länger als auf vier Wochen erstreckt.[9]) Fehlen dem Urteil Bestimmungen über Art und Frist der Bekanntmachung, so geht die dem Beleidigten beigelegte Befugnis über die Grenzen hinaus, welche ihr dem Bedürfnis des Einzelfalls angepaßt im Urteil zu setzen gewesen waren; das Urteil unterliegt hier, wie erwähnt, der Vernichtung.[10])

IV. Die Publikationsberechtigten.

Dem „Beleidigten" ist die Befugnis zuzusprechen. Die Ausdrucksweise des Gesetzes gibt zu zahlreichen Zweifeln Anlaß. In den Fällen der §§ 185, 186, 187 Str.-

[8]) R. 3, S. 26.
[9]) Lucas, S. 301.
[10]) R. 10, S. 564.

G.-B. muß immer ohne weiteres ein Beleidigter vorhanden sein; bestritten ist schon, ob auch im Fall des § 189 l. c. von einem Beleidigten die Rede sein kann. Jedenfalls sind nur Fälle des Teil II, 14. Abschnitt des Str.-G.-B. in Betracht zu ziehen, nicht etwa auch die §§ 94—104 l. c. Denn bei diesen Delikten handelt es sich weniger um Angriffe auf die Ehre des unmittelbar Verletzten, sondern um Delikte, die gegen den Staat in seinen Repräsentanten gerichtet sind. Zudem ergibt sich die Unanwendbarkeit des § 200 auf die genannten Fälle schon mit Sicherheit aus der räumlichen Stellung des Paragraphen im St.-G.-B.

Ist der Beleidigte vor der Urteilsfällung gestorben, dann ist niemand mehr vorhanden, dem man die Befugnis zusprechen könnte. Denn daß der Anspruch auf Zuspruch der Befugnis auf die Erben übergehen könnte, ist bei der höchstpersönlichen Natur dieses Rechtes ausgeschlossen.[1]) Das Recht vererbt sich nicht wie ein Vermögensrecht, es ist auch gegenstandslos geworden, denn das Gesetz will nur eine Rufreparation des Lebenden, der Tote ist seiner Fürsorge entrückt. Deshalb wird man auch mit Binding[2]) annehmen müssen, daß selbst dann die Befugnis nicht zuzusprechen ist, wenn der Verletzte, was nicht unzulässig ist, durch einen Antrag auf Zuspruch der Befugnis ausdrücklich seinen Willen kundgegeben hat, daß er von der Befugnis Gebrauch machen werde, eine Absicht, die sonst der Erbe überhaupt nicht wissen könnte, weshalb ihm schon aus diesem Grunde die Befähigung zur Veröffentlichung abzusprechen wäre.

Schwieriger ist die Frage, ob denen, die neben dem Beleidigten selbst zur Stellung des Strafantrags wegen der Beleidigung berechtigt sind, auch das Recht zur Publikation zuzusprechen sei. Das Antragsrecht hat entweder der, welcher selbst der Beleidigte ist oder der, welcher in Vertretung des Beleidigten handelt, oder schließlich wer durch die Beleidigung neben dem Beleidigten gleichfalls noch verletzt wird. Bezüglich des § 189 Str.-G.-B. kann man nun nicht behaupten, daß hier überhaupt keine Beleidigung vorliege. Denn sicher liegt eine Beleidigung im weiteren Sinne vor, wie die Ueberschrift des 14. Abschnitts zweifelsfrei feststellt. In diesem weiteren Sinn ist auch der Ausdruck „Beleidigter" im § 200 zu fassen,

[1]) Ebenso E. 16. S. 73; Lucas S. 301; Dohna S. 263.
[2]) Lehrb. 1, S. 163.

denn er will für alle Fälle des 14. Abschnitts gelten. Die Beleidigung in § 189 bezeichnet das Gesetz als eine Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen. Was also durch eine Urteilspublikation wiederherzustellen ist, ist das frühere unverletzte und unberührte Andenken des Verstorbenen. Während aber in den Fällen der §§ 185, 186, 187 ein unmittelbar in seiner Ehre Verletzter vorhanden ist, kann man ein Gleiches für den Fall des § 189 nicht behaupten. Der Tote ist nicht mehr beleidigungsfähig. Das Andenken Toter ist im allgemeinen überhaupt nicht geschützt; nur dann wird seine Beschimpfung gestraft, wenn nahe Angehörige des Verstorbenen den Strafantrag stellen; sind solche nicht vorhanden, dann kann eine Bestrafung überhaupt nicht eintreten. Wenn demnach der Gesetzgeber die Bestimmung des § 189 geschaffen hat, so kann es ihm nur darum zu tun gewesen sein, jene nahen Angehörigen in ihren Interessen zu schützen. Die Ehre der Hinterbliebenen — die sog. Familienehre — wie auch das Pietätsgefühl derselben[3]), sind die wahren durch § 189 geschützten Objekte. Unmittelbares Angriffsobjekt des Delikts aber ist das Andenken des Verstorbenen. So sind zweifellos im Fall des § 189 Verletzte vorhanden, aber nicht Beleidigte schlechthin oder wenigstens nicht unmittelbar Beleidigte. Die Beleidigung, als Form der Beleidigung im weiteren Sinn, liegt nur im Beschimpfen des Andenkens; ein Beleidigter, wie in den §§ 185, 186 und 187 ist nicht vorhanden und eine streng sich an den Wortlaut haltende Interpretation des § 200 muß die Zuerkennung der Publikationsbefugnis an die Antragsteller als Beleidigte ablehnen, so vernunftwidrig dies auch sein würde, da ja die ganze Bestimmung des § 189 nur im Interesse der Antragsberechtigten besteht. Die Beschimpfung des Andenkens hat als weitere Folge eine Verletzung der Hinterbliebenen; nur um dieser weiteren Folge willen wird überhaupt die Beschimpfung gestraft; aber Beleidigung bleibt die Beschimpfung des Andenkens. Eine Urteilsveröffentlichung hätte das gute Andenken wiederherzustellen und dadurch erst mittelbar eine Rufreparation der verletzten Familienehre herbeizuführen, bezw. dem verletzten Pietätsgefühl wieder Genüge zu tun.

Das Unterscheidende zwischen den Antragsberechtigungen im Fall des § 189 und den sonstigen Antrags-

[3]) Liepmann, vgl. Darst. B. T., 4, S. 342.

berechtigungen liegt darin, daß bei § 189 unmittelbar beleidigte Personen überhaupt nicht vorhanden sind, während in den anderen Fällen, trotzdem ein Beleidigter vorhanden ist, andere das Antragsrecht haben. Von den letzteren Fällen soll nun die Rede sein. Man kann nicht ohne weiteres sagen, das Recht den Strafantrag zu stellen, schließt den Anspruch auf Zuerkennung der Publikationsbefugnis in sich. Denn jenes Recht ist zunächst nur ein Recht, die Bestrafung des Beleidigers herbeizuführen. Da die Urteilspublikation keine Strafe ist, sondern nur den Interessen des Verletzten ohne Rücksicht auf den Verurteilten dienen soll, so wäre nur dann aus dem Recht den Strafantrag zu stellen, auf ein Recht auf Zuerkennung der Befugnis zu schließen, wenn die Strafe im Fall einer Beleidigung dem gleichen Zweck diente, wie die Urteilsveröffentlichung. Zweck der letzteren ist aber Herbeiführung der Rufreparation. Liegt nun zweifellos in der Verurteilung des Beleidigers eine Rufreparation des Verletzten, so wird man doch nimmermehr sagen können, daß der Zweck der Bestrafung wegen Beleidigung der der Rufreparation sei. Wenn daher das Gesetz das Recht zur Stellung des Strafantrags gewährt, so muß darin nicht logisch das Recht auf Zuerkennung der Publikationsbefugnis enthalten sein, denn der Zweck der Strafe liegt im Täter, der der Urteilsveröffentlichung im Verletzten, und ist zudem ein höchst persönlicher. Auch mag bisweilen nach dem alten Erfahrungssatz semper aliquid haeret die Urteilsveröffentlichung gar nicht im Interesse und Willen des Verletzten liegen, während er es zu einer Bestrafung sehr wohl durch Antragstellung kommen lassen will. Sollte hier der Antragsberechtigte gegen den Willen des Verletzten eine Veröffentlichung durchführen können, lediglich deshalb weil er das Recht hat, Strafantrag zu stellen? Die Frage läßt sich überhaupt nur lösen durch die Beantwortung der andern Frage, warum eigentlich das Antragsrecht Dritten gegeben ist.

Die Frage läßt sich nicht einheitlich beantworten. Es kommt darauf an, ob das Antragsrecht dem Berechtigten zu eigenem Nutz und Frommen oder nur im Interesse des Beleidigten eingeräumt ist. Letzteres liegt vor im Fall des § 65 Abs. 1 und 2 St.-G.-B. Niemand wird behaupten wollen, daß der gesetzliche Vertreter durch eine Beleidigung des Vertretenen selbst beleidigt oder mitverletzt sei. Vereinzelt mag dies vorkommen, etwa wenn

die Beleidigung eines Kindes den Vater mittrifft. Doch dies sind nur Ausnahmen. Oft steht der Vertreter dem Vertretenen verwandschaftlich ganz fern. Der Vertreter handelt lediglich für den Handlungsunfähigen oder doch Hand'ungsbeschränkten (den über 18 Jahre Alten); von Wahrnehmung eigener Interessen des Vertreters kann hier keine Rede sein, auch nicht, wenn der Beleidigte über 18 Jahre alt ist. Ihm steht sonach kein materielles, sondern nur ein formelles Antragsrecht zu.[4]) Auf demselben Prinzip wie die Antragsberechtigung des § 65 beruht auch nach den Motiven die des § 195 St.-G.-B.; auch dieser Antragsberechtigung liegt also der Gedanke der Vertretung zu Grunde.[5])

Bleibt noch der Fall des § 196 St.-G.-B. Hier handelt es sich nicht mehr um Vertretung[6]), hier sollen durch das Antragsrecht nicht Interessen des Verletzten gewahrt werden, hier stehen öffentliche Interessen in Frage und diese sollen nicht ausschließlich in die Hände des dabei unmittelbar Beteiligten gelegt werden.[7]) Der beleidigte Beamte u. s. w. hat keine Vertretung „seiner" Interessen notwendig, noch würde er eine solche wünschen; sie wäre höchstens eine Beschränkung seines freien Selbstbestimmungsrechts.

Es ergibt sich nun folgendes Resultat: In den Fällen des § 65 Abs. 1 und 2 und des § 195 liegt kein Grund vor, dem Antragsteller die Veröffentlichungsbefugnis zuzusprechen.[8]) In seinem Interesse geschieht die Veröffentlichung nicht; er ist lediglich Vertreter und hat als solcher, wie er den Strafantrag stellt, so auch die dem Verletzten selbst zugesprochene Veröffentlichungsbefugnis auszuüben. Daß er dies darf, ist selbstverständliche Konsequenz seiner Vertreterstellung, die nicht nur die Wahrung von Vermögensinteressen umfaßt. Ob er davon Gebrauch machen will oder nicht, ist, wie die Stellung des Strafantrags ganz seinem Ermessen anheimgegeben; er ist zur Wahrung der Interessen des Vertretenen bestellt und hat darüber die freie Verfügung. Er hat auch den Antrag gemäß Abs. 2 des § 200 zu stellen. Ihm selbst

[4]) Olshausen, § 65, Frank §§ 61, 65.
[5]) Olshausen u. Frank zu § 195.
[6]) Frank §§ 196, 200
[7]) R., 1, S. 360, E. 27, S. 176.
[8]) Anders Olshausen § 200; wie hier Frank ebenda; Entsch. des Oberlg. München 2, S. 210.

die Befugnis zuzusprechen, hätte nicht nur keinen Wert, da er sie auch ohnedies für den Verletzten ausüben darf, sondern wäre auch unzweckmäßig. Denn es ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß in der Zuerkennung der Befugnis im Urteil schon ein bedeutsames Faktum zu erblicken ist. Es verstärkt die Wirkung der Bekanntmachung, wenn das Urteil selbst den die Befugnis zubilligenden Ausspruch des Richters enthält. Es handelt sich in unseren Fällen darum, den Ruf der Vertretenen wieder herzustellen. Ihnen muß daher im Urteil, soll nicht jene die Rufreparation verstärkende Wirkung eingebüßt werden, die Befugnis zugesprochen werden. Dem Laien wäre außerdem der Zuspruch der Befugnis an den Vertreter vielfach unverständlich, er würde z. B. im Zuspruch an den Ehemann leicht eine Spitze gegen die Ehefrau erblicken.

Im Fall des § 196 ist beleidigt der Beamte u. s. w. Er hat zunächst das Recht, den Strafantrag zu stellen und ihm ist die Publikationsbefugnis zuzusprechen, denn er ist der Beleidigte im Sinne des § 200. Ihn nennt das Gesetz den unmittelbar Beteiligten. Mittelbar beteiligt ist der amtlich Vorgesetzte. Beleidigt im Sinne des § 200 ist aber nur der unmittelbar Beteiligte, der Beamte u. s. w. Es geht nicht an, die Ausdrucksweise des § 196 dahin zu verwerten[9]), daß man behauptet, der Paragraph normiere den Tatbestand einer Beleidigung der amtlichen Autorität, der vorgesetzten Behörde. Wäre dies wahr, dann müßte der amtlich Vorgesetzte unmittelbar wegen Beleidigung der Behörde, nicht des Beamten, Strafantrag stellen können. Lediglich wegen der mittelbaren Beteiligung des öffentlichen Interesses ist dem amtlich Vorgesetzten das Antragsrecht gegeben, und zwar kann er, während in dem § 65, Abs. 2 nur ein Wille, der des gesetzlichen Vertreters, vorhanden und maßgebend ist, wie in §§ 65 Abs. 1 und 195 auch gegen den Willen des Beleidigten das Recht ausüben. Eine Veröffentlichung des Urteils vonseiten des vorgesetzten Beamten geschieht nicht im Interesse des beleidigten Beamten, sondern in dem der vorgesetzten Behörde. Ob sie vom Gesetz gewollt ist, läßt sich schlechthin nicht entscheiden. Eine strenge Interpretation des Ausdrucks Beleidigter in § 200 läßt einen Zuspruch der Befugnis an den amtlich Vorgesetzten ebenso wenig zu wie im Fall des § 189.

[9]) Wie es in R. 1, S. 360 geschieht.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und in konsequenter Durchführung des Instituts der Urteilsveröffentlichung wäre allerdings sowohl für die Antragsberechtigten des § 189 als die des § 196 das Recht der Publikation zu fordern. Denn wenn sie auch unmittelbar nicht zu den Verletzten gehören, so hat das Delikt mittelbar doch gegen sie gerichtete und in der Außenwelt weiter wirkende Folgen, die bei § 196 zur Zubilligung des Antragsrechts führten, bei § 189 sogar den Grund der Aufstellung dieses Straftatbestandes überhaupt bildeten. Sie haben daher auch ein begründetes und wohlberechtigtes Interesse daran, daß hier durch Wiederherstellung des guten Andenkens des Verstorbenen, dort durch Wiederherstellung der verletzten Ehre des Beamten u. s. w. ein ihren eigenen Interessen zuwiderlaufender rechtswidriger Zustand beendigt wird. Aus diesen Gründen sind denn auch zahlreiche Schriftsteller dafür eingetreten, daß diesen Antragsberechtigten die Publikationsbefugnis zugesprochen werde. Man weist einmal darauf hin, daß die Ausdrucksweise im St.-G.-B keineswegs durchweg mustergültig ist[10]), andererseits daß aus dem Strafantragsrecht konsequenterweise auf Zuerkennung der Publikationsbefugnis geschlossen werden müsse, und wählt dann den Weg einer extensiven Auslegung des Wortes Beleidigter, um zu dem gewünschten Resultate zu gelangen.[11]) Einen anderen Weg wählt Liepmann[12]), der für den Fall des § 189 einen Analogieschluß für statthaft hält. Der § 2 St.-G.-B. schließe die Analogie nur aus, wo sie zur Begründung eines Strafanspruchs dient; da aber die Urteilsveröffentlichung keine Strafe sei, so stehe ihrer analogen Anwendung keine Gesetzesbeschränkung im Wege.

Da sich die überwiegende Mehrzahl der Autoren für beide Fälle (§§ 189, 196) für Zuerkennung der Publikationsbefugnis an die Antragsteller erklärt hat, und dieser Standpunkt zugleich der zweckentsprechende ist, so wird es im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung für wünschenswert zu erachten sein, schon im geltenden

[10]) So insbesondere Herzog im G. S. 24 S. 201.

[11]) So z. B. für § 189: Olshausen, Frank, Oppenh. zu § 200. Dohna S. 263; Liszt S. 346. A.-M. Binding, Lehrb. 1. S. 164; R. 1, S. 360.
Für § 196: Olshausen, Frank § 200; Binding, Lehrb. 1, S. 163; Liszt S. 346; Herzog, G. S. 24, S. 201; R. 1, S. 360; E. 14, S. 327; 33, S. 396.

[12]) Vgl. Darst., B. T. 4, S. 343.

Recht dieser Auslegung zu folgen. Absolute Klarheit und Sicherheit ist aber bei der Ausdrucksweise des Gesetzes nicht zu erreichen.

Wird im Fall des § 196 dem amtlich Vorgesetzten die Befugnis zugesprochen, so ist selbstverständlich, daß sie der jeweilige Repräsentant der Behörde ausüben kann.[13]) Denn die Person des amtlich Vorgesetzten als solche hat mit der Urteilsveröffentlichung nichts zu tun. Ferner wird zu fordern sein, daß neben dem amtlich Vorgesetzten auch dem Beleidigten die Befugnis zugesprochen wird, wenn er auch selbst keinen Strafantrag gestellt hat. Denn einmal verlangt das Gesetz, daß dem Beleidigten von Amtswegen die Befugnis zugesprochen werde, sodann aber hat der Beleidigte vielleicht deshalb keinen Strafantrag gestellt, weil der amtlich Vorgesetzte ihn schon gestellt hatte. Wird dann nur letzterem die Befugnis zugesprochen und übt er sie nicht aus, so ist der Beleidigte nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr im Stande, eine Urteilsveröffentlichung zu bewirken, da er ein nochmaliges Strafverfahren nicht mehr extrahieren kann. Im Fall des § 189 kann sich ein gleicher Mißstand nicht ergeben, ebenso wenig in den Fällen der §§ 65, 195. Denn dort ist keine unmittelbar verletzte Person vorhanden, hier aber wird die Befugnis ohnedies immer dem Verletzten, nicht dem Vertreter, zuerkannt.

Im Anschluß an diese Betrachtung sei noch darauf hingewiesen, wie richtig es ist, die Urteilsveröffentlichung für nicht der Privatgenugtuung, sondern der Rufreparation dienend zu erklären. Denn wie wären das Kind, der Geisteskranke, die vorgesetzte Behörde befähigt, eine Genugtuung zu verspüren? Aber einen Ruf haben sie, und der kann, wie verletzt, so auch wieder hergestellt werden.

V. Die Ausübung der Befugnis.

Ist die Befugnis erteilt, so ist es Sache des Berechtigten, sie auszuüben oder nicht. Keinesfalls hat die Vollstreckungsbehörde die Publikation von Amtswegen vorzunehmen, was insbesondere dann naheliegen würde, wenn sie durch Anschlag an die Gerichtstafel stattfinden soll; aber auch hier ist selbstverständlich ein Antrag des Berechtigten abzuwarten. Die Befugnis zur Publikation hat nur der, dem sie im Urteil zuerkannt wurde oder der

[13]) E. 33 S. 396.

als Vertreter dieses handelt. Ist der Berechtigte nach Erlaß des Urteils gestorben, so hat der Erbe nicht das Recht, die Publikation durchzuführen. Denn von einem Uebergang der dem Verletzten zugesprochenen Befugnis auf den Erben kann ebensowenig die Rede sein, wie von dem Uebergang des Anspruchs auf Zuspruch der Befugnis auf den Erben, was oben bereits zurückgewiesen wurde; die dort angeführten Gründe gelten auch hier entsprechend. Auch kann man nicht aus dem eigenen Interesse des Erben auf Rufreparation des Erblassers auf ein ihm dafür zustehendes Recht zur Urteilspublikation schließen. Allerdings haben ja ähnliche Erwägungen zur Bestimmung des § 189 geführt. Aber einmal handelt es sich dort um eine eigene Art der Beschimpfung, die sich nicht deckt mit dem Tatbestand der anderen Beleidigungstatbestände, und sodann ist auch das Antragsrecht dort nur nahen Angehörigen verliehen, nicht also den Erben schlechthin, die, wenn ein entfernter Verwandtschaftsgrad in Frage kommt, weder durch die Beschimpfung getroffen, noch ein Interesse an der Publikation haben würden. Auch den nahen Verwandten aber kann man eine derartige Nachfolge in das Publikationsrecht nicht einräumen; denn durch die Beleidigung des Lebenden wird weder die Familienehre verletzt noch das Pietätsgefühl berührt, wie es in § 189 der Fall ist. Daß die Erben nicht in das Publikationsrecht nachfolgen, ist auch für den Fall festzuhalten, daß der Erblasser noch vor seinem Tode Anstalten getroffen hat, die deutlich darauf schließen lassen, daß er veröffentlichen wollte; denn was er zu Lebzeiten gewollt hat, hat nach seinem Tode Zweck und Bedeutung verloren. Wird der Berechtigte nach Zuerkennung der Befugnis geisteskrank, dann geht das Recht zur Veröffentlichung auf seinen gesetzlichen Vertreter über.

Weiter wären noch einige Fälle zu erörtern, in denen, trotzdem die Befugnis zugesprochen war, das Publikationsrecht nach der Ansicht Mancher wegfallen soll. Wer nämlich auf dem hier bekämpften Standpunkt steht, daß die Urteilsveröffentlichung eine Nebenstrafe sei, der muß überall dort die Möglichkeit der Veröffentlichung verneinen, wo eine Strafvollstreckung nicht mehr möglich ist. Es fällt hierher einmal der Fall des Todes des Beleidigers. Nach dem Tode gibt es gegen den Täter keine Strafvollstreckung mehr; auch § 30 St.-G.-B. widerspricht dem nicht, ist vielmehr ein Beweis für dieses Prin-

zip, indem er anerkennt, daß die Vollstreckung in den Nachlaß nicht schlechthin möglich ist. Weiter fällt hierher der Fall der Begnadigung und Amnestie; diese bewirken gleichfalls Vollstreckungsunmöglichkeit. Daß diese Auffassung dem Zwecke der Vorschrift des § 200 nicht genügt, kann auch von den Gegnern kaum geleugnet werden. Doch glauben sie den Konsequenzen ihrer Auffassung vom Strafcharakter der Urteilsveröffentlichung nicht ausweichen zu können. Anders wenn man in der Urteilsveröffentlichung ein Mittel zur Rufreparation sieht. Dann braucht man nicht den Zweck zu opfern, weil das Mittel nicht mehr angewandt werden kann; denn das Mittel ist hier nicht die Strafe, sondern die Veröffentlichung als solche.

Das Interesse des Verletzten an der Rufreparation kommt hier auf alle Fälle zur Befriedigung, das Uebel, das in der Veröffentlichung für den Verurteilten liegt, ist unwesentliche Nebenwirkung, es trifft ihn nicht einmal mehr, wenn er verstorben ist, in den andern Fällen trifft es ihn mit Recht als Folge seiner Rechtsverletzung. Auch die Begnadigung will dem Beleidigten kein wohlbegründetes Recht entziehen, ihre Wirkungen erstrecken sich nur auf den Verurteilten, dem seine Strafe erlassen werden soll[1]). Findet eine Niederschlagung des Strafverfahrens statt, so wird allerdings die Zuerkennung der Befugnis und damit die Veröffentlichung unmöglich gemacht.

Die Ausübung der Publikationsbefugnis hat mit Vollstreckung im gewöhnlich damit verbundenen Sinne nichts zu tun. Der Ausdruck „Vollstreckung" umfaßt allerdings nicht blos die Vollstreckung krimineller Strafen, es gibt auch Vollstreckung von Zivilurteilen, Disziplinarstrafen, Verwaltungsanordnungen usw. Allen diesen Arten der Vollstreckung ist jedoch charakteristisch und wesentlich, daß die Vollstreckung vom Staat mit seinen Organen betrieben wird. Dies liegt bei der Urteilsveröffentlichung nicht vor. Gebraucht man daher hier den Ausdruck, so muß man sich des Unterschieds wohl bewußt bleiben. Bei sonstigen Vollstreckungen handelt es sich auch der Natur der Sache nach immer in erster Linie um Brechung eines entgegenstehenden Willens. Die Urteilsveröffentlichung hingegen ist eine mehr neutrale Maßregel, zunächst ohne Spitze gegen den Verurteilten. Auf keinen Fall ist die Veröffentlichung des Urteils Vollstreckung einer kriminellen Strafe, und die §§ 481 f. St.-P.-O. finden daher

[1]) So Liszt S. 247.

grundsätzlich keine Anwendung. Das schließt aber nicht aus, daß einzelne dieser Bestimmungen analoge Anwendung finden können. So wird man auch zum Zweck der Urteilsveröffentlichung um Erteilung einer Urteilsausfertigung nachsuchen müssen; denn durch diese wird die Rechtskraft kundgetan, vor deren Eintritt auch kein Urteil veröffentlicht werden darf. Es gilt daher auch § 481 l. c.; denn wenn auch die Veröffentlichung keine Strafe ist, so ist sie immerhin ein Eingriff in rechtlich geschützte Interessen des Verurteilten; es muß also die Verurteilung wegen Beleidigung rechtskräftig festgestellt sein, § 481 kann grundsätzlich Geltung für alle Rechtsfolgen des kriminellen Unrechts, nicht bloß für die Strafe, beanspruchen.

Die Durchführung der Vollstreckung ist in den freien Willen des Berechtigten gestellt. Es gelten jedoch in einigen Bundesstaaten Ausnahmen davon, indem bei gewissen Amtsbeleidigungen die Strafvollstreckungsbehörden die Veröffentlichung für den Berechtigten von Amtswegen zu besorgen haben.[2]) Diese Anordnungen werden rechtlich nicht zu beanstanden sein, so lange sie sich in diesem Rahmen halten. Eine gleiche instruktionelle Vorschrift für die Fälle von Nichtamtsbeleidigungen wäre als Eingriff in Rechte des Berechtigten wie des Verurteilten zu verwerfen.

Will der Berechtigte von seiner Befugnis Gebrauch machen, so mag er zunächst selbst sehen, wie er sie durchführt. Nicht selten wird er dabei auf Schwierigkeiten stoßen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Staat ein Recht verleiht, ihm aber im übrigen das Gelingen oder Nichtgelingen der Rechtsausübung gleichgültig sein könnte. Hat er vielmehr das Interesse des Berechtigten an der Urteilsveröffentlichung als berechtigt anerkannt, so muß er ihm auch im Notfall seinen Arm zur Durchführung leihen, denn sonst würde er seinem eigenen Ansehen schaden. Wenn es also notwendig ist, sind die Strafvollstreckungsbehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Anrufen zur Ausführung der Veröffentlichung mitzuwirken.[3]) Hieraus ergibt sich ferner, daß für den Fall, daß der Berechtigte bei Zeiten Schritte getan hat zur Veröffentlichung, diese aber an seinem Nichtkönnen ohne Schuld gescheitert und die Frist zur Veröffentlichung unterdessen

[1]) Lucas, S. 301 f.
[3]) Olshausen und Oppenh. zu § 200.

abgelaufen ist, er auch noch nach Ablauf der Frist die Veröffentlichung betreiben darf. Im Zweifel dürfte hier eine analoge Anwendung des § 490 St.-P.-O. am Platze, also eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen sein. Eine Mitwirkung der Vollstreckungsbehörde wird vor allem dann nötig sein, wenn als Art der Bekanntmachung die Veröffentlichung in einer Zeitung bestimmt ist. Im allgemeinen besteht für die Presse kein Zwang, Bekanntmachungen beliebiger Art aufzunehmen. Eine Ausnahme macht aber § 10 Preßges., wonach der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift verpflichtet ist, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten Bekanntmachungen in das Blatt aufzunehmen, soweit sie "amtliche" sind. Der Beleidigte hätte also kein Mittel, den Redakteur zur Aufnahme zu zwingen, ja selbst eine beleidigte Behörde hätte dieses Recht nicht.[4]) Eine amtliche Bekanntmachung liegt aber vor, wenn die angerufene Strafvollstreckungsbehörde dem Redakteur die Veröffentlichung aufträgt.[5])

VI. Die Kostenpflicht.

Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes muß im Urteil selbst der Ausspruch enthalten sein, daß die Bekanntmachung „auf Kosten" des Verurteilten erfolgen soll. Doch wird diese Ausdrucksweise des Gesetzes nicht streng dahin auszulegen sein, daß der Ausspruch in der Formel notwendigerweise enthalten sein müsse. Es ist vielmehr als nicht normwidrig anzunehmen, wenn der Ausspruch fehlt; denn es läßt sich kein vernünftiger Grund dafür geltend machen, warum der Ausspruch in die Urteilsformel gehören müsse. Das Gesetz wollte vielmehr die Kostenpflicht regeln, sonst nichts, und es könnte ebenso gut heißen: „die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Schuldige zu tragen." Fehlt daher die ausdrückliche Erwähnung im Urteil, so ändert dies an der Kostenlast nichts.[1])

Streit herrscht darüber, welchen rechtlichen Charakter man diesen zu erstattenden Kosten beilegen soll, insbesondere, wie sie beizutreiben sind. Da muß denn zunächst hervorgehoben werden, daß sie zu den Kosten des Ver-

[4]) Liszt, Preßr. S. 90.
[5]) So die herrschende Meinung; vgl. Olshausen § 200 n. 9.
[1]) Lucas, S. 301 f.

fahrens nicht zu rechnen sind. Hierzu rechnet die St.P.-O. nur die dem Gerichte gegenüber entstandenen Gebühren und Auslagen und die an Dritte zu zahlende Entschädigung für Auslagen u. s. w., für die das Gericht den Dritten gegenüber aufzukommen hat. Eine Regelung bezüglich der Auslagen, die den unmittelbar Beteiligten entstehen, ist im allgemeinen im Strafprozeß nicht erforderlich, denn hier stehen sich die Beteiligten nicht so als Parteien gegenüber, wie im Zivilprozeß. Nur in dem dem Zivilprozeß ähnlichen Verfahren bei Privatklagen hat sich eine Regelung der Auslagenerstattung notwendig gemacht, da der Staat hier nicht für die Auslagen der mit Erfolg klagenden Partei aufkommt, während er im Offizialverfahren der verletzten Partei, soweit sie etwa als Zeuge u. s. w. auftritt, ihre Auslagen zu erstatten verpflichtet ist. Nach § 497 St.-P.-O. hat der Verurteilte die durch die Strafvollstreckung entstandenen Kosten zu tragen. Die Kosten der Strafvollstreckung sind immer Kosten, die zunächst der Staat auszulegen hat, die ihm auch schließlich zur Last fallen, wenn der Verurteilte zahlungsunfähig ist. Das gilt durchweg für alle Vollstreckungen krimineller Strafen, auch bei Strafen, die im Privatklageverfahren verhängt werden, haftet nicht etwa der Privatkläger für die Kosten der Vollstreckung, wenn der Verurteilte zahlungsunfähig ist. Wie wir gesehen haben, ist die Urteilsveröffentlichung keine Vollstreckung, insbesondere keine Strafvollstreckung im Sinne des § 497 St.-P.-O. Diese Bestimmung kann also keine Anwendung finden. Selbst wenn man die Urteilsveröffentlichung als Strafe auffassen wollte, so wäre doch in Hinsicht darauf, daß die Vollstreckung hier nicht vom Staate durchgeführt würde, die Anwendung des § 497 l. c. nicht möglich. Die Kosten sind nicht dem Staat geschuldet, sondern dem zur Urteilsveröffentlichung Berechtigten. Ebensowenig wie für die dem Privatkläger erwachsenen Auslagen haftet der Staat für die durch die Urteilsveröffentlichung entstandenen Kosten. Es liegt vielmehr genau so wie bei der Privatklage. Die Kostenbestimmung des § 200 gehörte eigentlich dem System nach unter die Bestimmungen der §§ 496 f. St.-P.-O., da man sie, wenn auch nicht gerade als Kosten des Verfahrens, so doch als Kosten ansehen muß, die wie die Vollstreckungskosten des § 497 l. c. im Anschluß an das Verfahren entstehen, und die einerseits eine Analogie mit den Vollstreckungskosten des § 497, andererseits eine

solche mit den dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen aufweisen.

Genau wie letztere sind sie deshalb auch beizutreiben, d. h. die Beitreibung der Kosten der Bekanntmachung ist Sache des Beleidigten.[2]) Das Gesetz statuiert die Kostenpflicht nur im allgemeinen. Wird im einzelnen über die Notwendigkeit der Kosten oder über ihre Höhe gestritten, so steht die Entscheidung beim Gericht. Denn es wird, wie für die notwendigen, dem Privatkläger erwachsenen Auslagen, so auch für die Kosten der Urteilsveröffentlichung § 496 Abs 2 St.-P.-O. zur Anwendung zu kommen haben.[3]) Die Gebühren eines bei der Veröffentlichung zugezogenen Anwalts sind nicht zu erstatten, weil nicht notwendig. Zuständig für die Festsetzung der Kosten ist das Gericht, welches das Urteil gesprochen hat. Da der Staat nichts mit diesen Kosten zu tun hat, er aber bei Anrufen des Berechtigten durch seine Vollstreckungsorgane zur Veröffentlichung mitwirken muß, so kann er nach dem allgemein durchgeführten Grundsatz, daß, wer den Staat im eigenen Interesse um eine kostenverursachende Tätigkeit angeht, dem Staat nicht nur die entstandenen Kosten zu ersetzen, sondern auch auf Verlangen Vorschuß zu leisten hat, auch in diesem Falle, wenn nötig, Vorschießung der Kosten verlangen.[4]) Dem Staat gegenüber ist kostenpflichtig lediglich der seine Tätigkeit in Anspruch Nehmende, mit dem Verurteilten hat in unserm Falle der Staat nichts zu schaffen. An dem zur Veröffentlichung Berechtigten bleiben auch die Kosten hängen, wenn er sie nicht vom Schuldigen beizutreiben vermag.

Werden Mehrere in Bezug auf dieselbe Beleidigung verurteilt, und es findet eine Urteilsveröffentlichung statt, so kann von einer Anwendung des § 498 Abs. 2 Satz 2 St.-P.-O. keine Rede sein, da es sich, wie dargelegt, in diesen Paragraphen nur um die dem Staat entstehenden Kosten handelt. Es ist vielmehr hier § 503 Abs. 4 l. c. analog anzuwenden in konsequenter Durchführung des unser ganzes Rechtssystem durchziehenden Gedankens und Grundsatzes von der Gesamthaft aus unerlaubten Handlungen (vgl §§ 830, 840 B.-G.-B.) Die Mehreren haften also für die Kosten der Veröffentlichung nicht als Teilschuldner, sondern als Gesamtschuldner.[5])

[2]) So auch Olshausen § 200 n. 10.
[3]) Vgl. Willenbücher, Kostenfestsetzungsverf., 1910, S. 116, 121.
[4]) Olshausen § 200 n. 10.
[5]) E. 37, S. 267.

VII. Der Absatz 2 des § 200.

1. Wir haben oben gesehen, daß die Urteilsveröffentlichung gemäß Abs. 1 im allgemeinen Sache des Beleidigten selbst ist. Nur da, wo es nicht in seiner Macht steht, die Veröffentlichung so, wie sie ihm im Urteil zugesprochen wurde, durchzuführen, hat er das Recht, die Strafvollstreckungsbehörde um Unterstützung bei der Veröffentlichung anzugehen. Wohl festzuhalten ist aber, daß in diesen Fällen die Veröffentlichung nur so stattzufinden hat, wie es im Urteil bestimmt wurde. Auch wenn die Strafvollstreckungsbehörde die Durchführung der Maßnahme übernimmt, ist sie an jenen Ausspruch im Urteil gebunden; Art und Frist der Bekanntmachung sind auch ihr ein für allemal vorgeschrieben. Es ist gleichfalls oben hervorgehoben worden, daß der Beleidigte dann, wenn es sich um Veröffentlichungen in Zeitungen handelt, schlechthin kein Mittel hat, den Redakteur zur Aufnahme zu zwingen, daß er also hier gezwungen ist, die Hilfe der Strafvollstreckungsbehörde in Anspruch zu nehmen, falls der Redakteur ihm nicht freiwillig seine Zeilen zur Verfügung stellt. Dieser Erwägung mag der Abs. 2 des § 200 seine Entstehung verdanken. Es hat keinen Zweck, dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, wenn schon im Voraus sicher ist, daß ihm zur Ausführung die Mittel nicht zu Gebote stehen. Hier ist es einfacher und zweckmäßiger, von einer Zuerkennung der Befugnis ganz abzusehen, und dem Beleidigten anheimzustellen, die Strafvollstreckungsbehörde von vornherein im Urteil beauftragen zu lassen, die Publikation für ihn durchzuführen. Zwei Möglichkeiten sind sonach dem Beleidigten dargeboten eine Veröffentlichung zu bewirken, wenn es sich um Beleidigungen in Zeitungen handelt; er mag keinen Antrag stellen, dann bleibt es bei der Regel, d. h. es wird ihm von Amtswegen die Befugnis nach Abs. 1 zugesprochen, oder aber er stellt den Antrag gemäß Abs. 2, dann entfällt die Zuerkennung nach Abs. 1. Falsch ist auf jeden Fall und nur in ganz vereinzelten Fällen in der Rechtsprechung behauptet worden, daß Abs. 2 eine den Abs. 1 ausschließende Vorschrift enthalte in dem Sinne, daß überall da, wo der Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden kann, die Zuerkennung der Befugnis nach Abs. 1 überhaupt unmöglich sei. Die beiden Möglichkeiten bestehen vielmehr neben einander, die Entscheidung liegt lediglich

beim Beleidigten, er hat die Wahl. Die Veröffentlichung kann aber immer nur auf dem einen Wege geschehen, für den er sich entschieden hat. Also nur eine Art der Durchführung, aber Recht des Beleidigten unter den zwei Arten sich eine zu wählen. Der hier vertretenen Ansicht steht allerdings nicht nur die Meinung des Reichsgerichts[1]) entgegen, sondern auch namhafte Vertreter der Wissenschaft.[2]) Diese behaupten nämlich, auch im Fall des Abs. 2 sei dem Beleidigten die Bekanntmachungsbefugnis ausdrücklich zuzuerkennen; daneben sei auch die im Abs. 2 angeordnete Maßnahme im verfügenden Teil des Urteils zum Ausdruck zu bringen; der nach Abs. 1 zuzusprechenden Befugnis sei also nur der durch Abs. 2 bestimmte Inhalt zu geben. Darnach müßte dieser Urteilsinhalt ein sonderbares Aussehen bekommen. Da heißt es zunächst, daß dem Beleidigten die Befugnis zugesprochen wird, und im selben Atem verkündigt der Richter, daß nicht der Beleidigte, sondern die Strafvollstreckungsbehörde die Veröffentlichung nach Maßgabe und Inhalt des Abs. 2 durchzuführen habe. Einem derartigen Urteilsinhalt einen vernünftigen Sinn zu geben, wäre zum mindesten nicht leicht. Das Reichsgericht sucht aber seine Ansicht zu begründen aus folgender Erwägung heraus: Der Abs. 2 kann keine unabhängig von Abs. 1 bestehende Vorschrift sein. Denn er wäre ein Rumpf ohne Glieder; wo blieben denn die Bestimmungen des Abs. 1, daß „auf Strafe erkannt" sein müsse, daß die Veröffentlichung „auf Kosten des Verurteilten" zu geschehen habe, daß das Urteil Bestimmungen über „Art und Frist der Bekanntmachung" enthalten müsse? Aus alledem ergibt sich, so folgert das Reichsgericht[3]), daß „Abs. 2 nicht für sich allein und abgetrennt von Abs. 1 aufgefaßt und ausgelegt werden darf." „All diese Schwierigkeiten fallen weg, sobald man den Abs. 2 als einen Zusatz zu Abs. 1 auffaßt und, soweit er unvollständig, aus letzterem ergänzt." „Nur bezüglich der in Abs. 1 dem richterlichen Ermessen überlassenen Art der Veröffentlichung hat Abs. 2 bei Beleidigungen in Zeitungen und Zeitschriften eine bestimmte Norm vorgezeichnet." Der Abs. 2 sei nur eine aus dem Abs. 1 zu ergänzende Zusatzbestimmung zu diesem, eine speziell gegen die Presse gerichtete zusätzliche Verschärfung

[1]) R. 1, S. 598; 4, S. 118; 8, S. 397; 9, S. 324; E. 20, S. 1.
[2]) Olshausen § 200 n 11; Oppenh. § 200 n 11; Lucas, S. 301 f.
[3]) R. 8, S. 397.

der in Abs. 1 anerkannten Publikationsbefugnis.[4]) Dem muß entgegengetreten werden. Nicht um eine Zusatzbestimmung im hier dargelegten Sinne kann es sich handeln, sondern es handelt sich um eine den Abs. 1 ersetzende eine Ersatzbestimmung des Abs. 1. Dies schließt allerdings nicht aus, daß sie gewissen Modalitäten nach ihre Ergänzung in Abs. 1 zu suchen hat; denn sie ist in unmittelbarem Anschluß an Abs. 1 gegeben und ist allein für sich betrachtet, eine unvollkommene Vorschrift. Die Bestimmungen über die Kosten, über Art und Frist, über die Voraussetzung, daß auf Strafe erkannt sein müsse, sind also in Abs. 2 gleichfalls anzuwenden Die Bestimmung als solche aber ist ihrem Wesen nach zum Ersatz nicht zur Ergänzung der Bestimmung des Abs. 1 berufen. Nicht der Abs. 2 ergänzt den Abs. 1, einzelne Bestimmungen des Abs. 1 haben vielmehr den Abs. 2 zu ergänzen, während der Abs. 2 als solcher gleichwertig neben Abs. 1 steht, und der Wahl des Beleidigten anheimgegeben ist, welche von beiden gleichwertigen Bestimmungen im einzelnen Fall zur Anwendung kommen soll. Denn der Schwerpunkt der Bestimmung des Abs. 2 kann allein darin liegen, daß die Veröffentlichung von Amtswegen durchgeführt wird. Denn alles, was sonst noch darin enthalten ist, kann auch schon gemäß Abs. 1 im Urteil angeordnet werden, so die Publikation des verfügenden Teils des Urteils in einer Zeitung, die Bestimmung, in welcher Zeitung und in welchem Teile der Zeitung die Veröffentlichung zu erfolgen hat; dies alles gehört unter die ins Ermessen des Richters gestellte Bestimmung über die Art der Bekanntmachung im Urteil. Ist daher die Publikation von Amtswegen das einzige unterscheidende Merkmal der beiden ersten Absätze des § 200, so kann von einer Zuerkennung der Publikationsbefugnis an den Verletzten bei Anwendung des Abs. 2 keine Rede mehr sein. Nur so allein lassen sich Widersprüche vermeiden. Denn normiert man im Urteil die gleichzeitige Anwendung beider Bestimmungen — des Abs. 1 und des Abs. 2 — so spricht man geradezu etwas Widersinniges aus. Steht man aber auf dem Standpunkt, den das Reichsgericht hauptsächlich vertritt, daß die Ausführung der Norm des Abs. 2 im Allgemeinen wenigstens „dem Vollstreckungsverfahren überlassen wird[5])," so müßte doch schon

[4]) E. 20, S. 1.
[5]) R. 8, S. 397.

im voraus im Urteil die Bestimmung über die Art der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 inhaltlich der Bestimmung des Abs. 2 angepaßt werden zu einer Zeit, wo keinesfalls der Richter, vielleicht der Beleidigte selbst noch nicht weiß, ob er im Vollstreckungsverfahren von dem Antragsrecht des Abs. 2 Gebrauch machen wird oder nicht. Wird aber nach Abs. 1 eine andere Art der Veröffentlichung bestimmt, als sie der Abs. 2 vorschreibt, dann ist ein Antrag gemäß Abs. 2 im Vollstreckungsverfahren überhaupt nicht mehr möglich, weil jene Bestimmung des Richters nicht umgestoßen werden darf. Auch kann keineswegs als billig und gerecht empfunden werden, daß dem Beleidigten beide Rechte, — nach Abs. 1 und 2 — neben einander zur Ausübung zustehen sollen, wie das Reichsgericht[6]) anzunehmen scheint, denn es wäre das nicht nur eine doppelte Beschämung des Schuldigen, sondern auch eine finanzielle Mehrbelastung durch den Kostenersatz, was kaum die Absicht des Gesetzes bei Schaffung der Bestimmung des Abs. 2 gewesen sein kann. Die Anwendung des Abs. 2 schließt also die Anwendung des Abs. 1 aus, eine Zuerkennung der Publikationsbefugnis nach Abs. 1 bei Anwendung des Abs. 2 ist ein Widerspruch in sich selbst und unmöglich. Nun könnte man einwenden, es sei unbillig, daß dem Beleidigten durch Anwendung des Abs. 2 die Möglichkeit genommen werde, das ganze Urteil, also nicht blos den verfügenden Teil, veröffentlichen zu lassen. Doch das wäre ein völlig unbegründeter Einwand. Denn auch gemäß Abs. 1 kann er nicht verlangen, daß ihm die Veröffentlichung des ganzen Urteils frei gegeben werde, der Umfang der Veröffentlichung ist auch dort dem der Revisionsrüge entzogenen tatsächlichen Ermessen des Richters anheimgestellt. Und zudem: nach wie vor, auch bei Beleidigungen, wie sie Abs. 2 voraussetzt, kann der Beleidigte unter Verzicht auf die Antragstellung gemäß Abs. 2 sich die Befugnis des Abs. 1 zusprechen lassen, die unter Umständen ihm ein weiter gehendes Publikationsrecht einräumt; bei der Vollstreckung kann er dann, wenn nötig, die Hülfe der Vollstreckungsbehörde anrufen und so auf einem Umweg das Mehr erreichen, das ihm Abs. 2 nicht zugesteht.

Stellt sich sonach die Bestimmung des Abs. 2 als eine der Bestimmung des Abs. 1 gleich geordnete, diese in der Anwendung neben sich ausschließende dar, so bleibt

[6]) E 20 S. 1.

nur noch die eine Frage, wann der Beleidigte den Antrag zu stellen hat, zu erledigen. Die Beantwortung liegt eigentlich schon im bisher Ausgeführten. Hat nämlich eine Zuerkennung der Befugnis nach Abs. 1 bereits stattgefunden, dann hat der Beleidigte das Antragsrecht des Abs. 2 verloren, denn er hat sein Wahlrecht schon ausgeübt. Ein Antrag im Vollstreckungsverfahren wäre auch nur mehr möglich, wenn sich die zuerkannte Befugnis inhaltlich mit dem Abs. 2 vereinbaren ließe. Es muß also der Antrag vor Verkündung des Urteils gestellt und die Publikation des Urteilstenors im Urteil selbst ausgesprochen werden, aber nicht als Befugnis des Beleidigten, sondern als Pflicht des Staates, als Befehl an die Vollstreckungsbehörde. Im Vollstreckungsverfahren ist dann lediglich das im Urteil Anbefohlene zur Ausführung zu bringen. Würde der Beleidigte den Antrag noch im Vollstreckungsverfahren stellen können, dann müßte er spätestens vor Verkündung des Urteils dies dem Richter mitteilen, damit dieser nicht die Befugnis gemäß Abs. 1 zuspricht. Das Urteil würde dann überhaupt nichts von der Urteilsveröffentlichung erwähnen, sie könnte dann gar nicht durchgeführt werden, weil ein Ausspruch des Urteils doch mindestens verlangt werden muß. Die Vollstreckungsbehörden haben nur auszuführen, was das Urteil befiehlt; darüber hinaus steht ihnen keine Entscheidung zu. Wenn auch die Urteilsveröffentlichung keine Strafe ist, so müßte sie dennoch im Urteil erlaubt werden, denn auf jede Rechtsfolge des kriminellen Unrechts muß urteilsmäßig erkannt werden. Das ist auch ein Grund, warum die Gegner der hier vertretenen Anschauung notwendigerweise für die Zuerkennung der Befugnis gemäß Abs. 1 auch bei Anwendung des Abs. 2 eintreten müssen[7]). Daß der Antrag gemäß Abs. 2 schon vor der Verkündung des Urteils gestellt werden muß, ergibt sich auch schon daraus, daß das Urteil Bestimmungen über Art und Frist der Bekanntmachung und die Kosten derselben enthalten muß, Bestimmungen, die im Vollstreckungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden könnten. Zuletzt sei noch auf folgenden wichtigen Punkt hingewiesen. Es ist von großer Bedeutung und Wirkung, wenn bereits das Urteil ausspricht, daß die Veröffentlichung von Amtswegen durchzuführen sei; es verleiht der Rufreparation eine erhöhte Intensität, wenn der Staat sie

[7]) R 8 S. 397.

derart für berechtigt erachtet, daß er von Amtswegen für die Durchführung der Urteilsveröffentlichung sorgen läßt. Diese Wirkung des Urteilsinhalts ginge verloren, wenn der Antrag noch im Vollstreckungsverfahren gestellt werden könnte.

Warum Abs. 2 nur eine Veröffentlichung des verfügenden Teils des Urteils zuläßt, mag sich leicht erklären. Abs. 2 gibt dem Beleidigten an sich schon ein über Abs. 1 hinausgreifendes Recht. Wenn der Staat in dieser Weise seine Vollstreckungsbehörden zur Verfügung stellt, dann mag er wohl von vornherein den Umfang der Veröffentlichung begrenzen. In der Regel wird auch eine Veröffentlichung des verfügenden Teils, wo es sich um Publikationen in Zeitungen handelt, genügen. Ist der Beleidigte aber damit nicht zufrieden, so mag er sich die Befugnis gemäß Abs. 1 zusprechen lassen.

Um also das Resultat noch einmal zusammenzufassen: Der Beleidigte hat die Wahl, ob er sich die Befugnis des Abs. 1 zusprechen lassen, oder ob er durch Stellung des Antrags gemäß Abs. 2 eine Publikation von Amtswegen herbeiführen soll. Wählt er den einen Weg, dann ist der andere ausgeschlossen. Der Antrag gemäß Abs. 2 muß vor Verkündung des Urteils gestellt werden, und es hat in diesem Fall das Urteil alles das zu enthalten, was auch im Fall des Abs. 1 auszusprechen ist, nämlich die Bestimmung über Art und Frist und die Kostentragung.

2. Ueber die Art der Veröffentlichung und ihre Stelle in der Zeitung enthält Abs. 2 noch eine besondere, die Bestimmung des Abs. 1 über die Art der Veröffentlichung deklarierende Vorschrift. Das Reichsgericht hat den ganzen Abs. 2 als eine Ergänzung der Bestimmungen des Abs. 1 über die Art der Veröffentlichung bezeichnet; es übersieht, daß das Schwergewicht der Bestimmung des Abs. 2 in der Veröffentlichung von Amtswegen liegt. Nach Abs. 1 ist im Urteil die Art der Bekanntmachung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Das hätte zunächst auch für den Fall des Abs. 2 zu gelten; nun heißt es aber im Abs. 2, daß die Verurteilung wegen Beleidigung wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen, zu publizieren sei. Dadurch wird das Ermessen des Richters, das als Grundsatz für Absatz 1 aufgestellt ist, in erheblicher Weise begrenzt. Wie es in den Aktenstücken des Reichstags heißt[8]), wird der Zweck,

[8]) 2. Legislatur-Periode, 3. Session 1875, Aktenstücke Nr. 54, S. 173/4.

der Vorschrift des § 200 Abs. 2, nämlich allen Personen, welche Kenntnis von einer durch die Presse verübten Beleidigung erhalten haben, auch die Rechtfertigung des Beleidigten mitzuteilen, in den meisten Fällen nur erreicht, wenn das gegen den Beleidiger ergangene Strafurteil in derselben Zeitung, in demselben Teil und mit derselben Schrift publiziert wird, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Die zur Aufnahme solcher Urteile verpflichteten Zeitungen hätten vielfach das Bestreben gezeigt, den Zweck des Gesetzes dadurch zu vereiteln, daß sie diese Bekanntmachungen im Inseratenteile mitten unter Anzeigen gewerblicher Art abdrucken und da andererseits gegen die Auffassung, daß auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 dem Strafrichter das Recht zustehe, nicht nur die Zeitung, sondern auch die Stelle derselben und die Schrift, in welcher der Abdruck zu erfolgen habe, im Erkenntnisse vorzuschreiben Bedenken erhoben worden seien, so erscheine es angezeigt, diese Bedenken durch die vorgeschlagene, dem § 11 des Reichspreßgesetzes entsprechende Fassungsänderung des Abs. 2 zu beseitigen. Da der Zweck des Zusatzes „wenn möglich . . ." in Abs. 2 schlechthin gar kein anderer sein kann, als hier in den Motiven zu der Novelle dargelegt, so wäre es sonderbar, wenn man den Zusatz so streng und formalistisch interpretieren wollte, daß man das Gegenteil von der Absicht des Gesetzes erreichte. War z. B. für den Abdruck der Beleidigung absichtlich eine für eine etwaige Urteilsbekanntmachung unpassende Stelle gewählt und müßte nun nach strenger Auslegung des Ausdrucks „wenn möglich" an dieser Stelle auch die Publikation erfolgen, so wäre sie nicht, wie das Gesetz will, dadurch wirkungsvoller gestaltet, sondern viel wirkungsloser, als etwa eine Publikation an anderer vom Richter nach Ermessen bestimmter Stelle. Das „wenn möglich" ist daher sinngemäß so zu interpretieren, als hieße es „wenn möglich und auch im Uebrigen zweckmäßig." Denn bei Abfassung der fraglichen Vorschrift des Abs. 2 hatte man sicher nur die Fälle im Auge, daß der Abdruck des Urteils an der vorgeschriebenen Stelle tatsächlich ganz unmöglich werden kann, wenn z. B. die Zeitung überhaupt nicht mehr erscheint, wenn sie den betr. Teil — etwa einen literarischen — nicht mehr führt oder sonstige zeitungstechnische Hindernisse entgegenstehen. Darüber hinaus wollte die Vorschrift gewiß nicht eine auf alle Fälle zu befolgende, oft zweckwidrige, streng auszulegende

sein. Die Vorschrift „wenn möglich . . . .“ gilt also nur unbeschadet ihrer Zweckdienlichkeit[9]). Der Strafrichter kann daher „aus überwiegenden Gründen der Zweckdienlichkeit selbst dann von der Regel abweichen, wenn deren Befolgung ein absolutes Hindernis nicht entgegensteht.

Auch nach Abs. 2 des § 200 ist die Publikation des Urteils keine Strafe. Der Staat handelt hier nur im Auftrag und Interesse des Beleidigten, und es gilt im Uebrigen das zu Abs. 1 Gesagte. Ist im Urteil ausgesprochen, daß die Bekanntmachung erfolgen solle, so ist das Weitere lediglich Aufgabe der Strafvollstreckungsorgane; sie haben die Veröffentlichung zu bewirken, und ihnen steht dabei § 10 Preßges. zur Seite. Es wird mit der herrschenden Meinung[10]) anzunehmen sein, daß im Fall der Publikation nach Abs. 2 der Staat kein Recht hat, einen Auslagenvorschuß vom Beleidigten zu fordern, daß vielmehr die entstehenden Kosten zu den Prozeßkosten gehören und deshalb vom Verurteilten einzuziehen sind. Es kommen also die Vorschriften der §§ 496, 497 Str.-P.-O., § 79 Nr. 3 G.-K.-G., wenn nicht unmittelbar — denn es handelt sich dort um Strafvollstreckungen — so doch analog zur Anwendung.

Eine weitere Besonderheit des Abs. 2 liegt darin, daß, sobald der Verletzte einmal den Antrag im Sinne des Abs. 2 gestellt hat, ihm die weitere Verfügung über die Publikation entzogen ist. Der Staat hat nun die Sache in die Hand genommen und führt sie durch. Sei es nun, daß der Beleidigte vor Fällung des Urteils, aber nach Stellung des Antrags, sei es, daß er nach der Fällung aber vor der Publikation des Urteils stirbt, auf jeden Fall findet die Veröffentlichung statt.[11]) Da im Falle des Abs. 2 von einer Zuerkennung der Publikationsbefugnis überhaupt keine Rede mehr ist, so scheiden auch ohne weiteres etwaige Erbenrechte auf Zuspruch und Durchführung der Urteilsveröffentlichung aus der Erörterung aus.

---

[9]) So auch R 4, S. 118; 8, S. 397. Anders Olshausen § 200 n. 11.
[10]) So Olshausen, Frank, Oppenh. zu § 200 Abs. 2.
[11]) So E. 16, S. 73.

IV. Abschnitt.

Ausblick unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem deutschen St.-G.-B. vom Jahre 1909.

Zahlreich in den letzten Jahrzehnten sind die Rufe aus Laien- wie aus Fachkreisen, die nach einem erhöhten gesetzlichen Schutz der Ehre verlangen. Weniger nach härterer Bestrafung der Ehrverletzungen ruft man, als darnach, daß man dem Beleidigten Mittel und Wege schaffe, seine verletzte Ehre wiederherzustellen, ihm insbesondere Privatgenugtuung zu gewähren. Unter anderen Mitteln wurde auch die Urteilsveröffentlichung als schätzenswertes Privatgenugtuungsmittel gepriesen und für Beibehaltung und weiteren Ausbau dieses Instituts eingetreten. Auch die Praxis hat sich ziemlich einstimmig über die Bewährung und Beibehaltung dieser Maßregel geäußert.[1]) Nicht als empfehlenswertes und zweckmäßiges Strafmittel wird sie hingestellt, sondern allgemein — auch von denen, die für ihren Strafcharakter eingetreten sind, — als brauchbares Genugtuungsmittel, nach dem ein berechtigtes Bedürfnis vorhanden sei. Daß wir oben die Urteilsveröffentlichung rechtlich als Mittel zur Rufreparation definiert haben, nötigt uns keineswegs grundsätzlich eine andere Stellung einzunehmen, als die, welche sie als Privatgenugtuungsmittel bezeichnen. Denn wie schließlich alle Rechte, die die Rechtsordnung dem Einzelnen gewährt, zu seiner Genugtuung dienen, so ist auch der Erfolg der Rufreparation in seiner Wirkung auf den Verletzten nichts anderes als eine Genugtuung. Die Rufreparation ist der Weg zur Genugtuung. Wenn wir daher von unserem Standpunkt aus, — der die Urteilsveröffentlichung als Mittel zur Rufreparation in erster Linie bezeichnet, — für ihre Beibehaltung eintreten, so reden wir damit zugleich notwendig denen das Wort, die sie als Privatgenugtuungsmittel betrachten.

Unser Recht kennt immer noch Ehrenstrafen. Doch besteht ein tiefgreifender Unterschied zwischen diesen und den früher so zahlreichen Ehrenstrafen, die alle modernen Rechtsauffassungen weichen mußten. Das Charakteristische jener alten Strafen war, daß sie alle derart auf

[1]) Vgl. die Begründung des Vorentwurfs zu einem Deutschen St.-G.-B. 1909, Bes. T., S. 721.

eine Beschämung des Verurteilten hinausliefen, daß man teils eine beschämende Handlung an seinem Körper vornahm (z. B. bei der Prangerstrafe), teils den Verurteilten zwang, seinerseits eine ihn demütigende Handlung vorzunehmen. Letzterer Art waren z. B. die Institute der Abbitte, des Widerrufs und der Ehrenerklärung. All diese beschämenden Strafen sind in neuerer Zeit verschwunden. Die jetzigen Ehrenstrafen bestehen hauptsächlich darin, daß man die öffentliche Meinung über den Bestraften ungünstig beeinflußt, seine Person bleibt aber unmittelbar aus dem Spiel. In dieser Weise wirkt auch die Urteilsveröffentlichung, soweit sie ein den Schuldigen in seiner Ehre treffendes Moment enthält. Es geht nicht an, in der Urteilsveröffentlichung noch einen Rest jener alten Strafen zu finden, den man zu beseitigen hätte, oder gar von einem Aufbauen eines „moralischen Prangers" durch das Gericht zu reden.[2]) Eine solche Behauptung widerspricht nicht nur dem Zweck der Urteilsveröffentlichung, sie überschätzt auch die üblen Wirkungen auf den Verurteilten. Von diesem Standpunkt aus läßt sich gegen die Urteilsveröffentlichung nichts einwenden.

Besteht nun bei Beleidigungen überhaupt neben der Bestrafung des Schuldigen noch ein Bedürfnis nach einer besonderen Rufreparation? So verschieden die Beleidigungen sein können, so verschieden kann auch das Bedürfnis nach Rufreparation sein. Viele Beleidigungen interessieren die Umwelt auch nicht im geringsten. Mit derselben Gleichgültigkeit, mit der man hier der Beleidigung selbst gegenübersteht, würde man auch die ihr folgende Urteilsveröffentlichung keiner Beachtung wert finden. Andere Beleidigungen, man denke nur an solche, die in Wahlkämpfen, oder solche, die in wissenschaftlichen Kreisen unter hervorragenden und weithin bekannten Männern fallen, sind geeignet, die öffentliche Meinung auf das heftigste zu erregen, besonders wenn die Tageszeitungen die Sache aufgreifen und verbreiten und ganze Richtungen und Volkskreise hinter den Beteiligten stehen. In solchen Fällen werden dann aber auch die Zeitungen für eine gehörige Bekanntgabe einer Verurteilung sorgen, ohne daß es zu einer besonderen Urteilsveröffentlichung auf Grund des § 200 zu kommen braucht. Es liegt nun nahe, zu folgern, da wo eine Beleidigung nur einen engen Personenkreis, etwa die Bewohner eines Hauses, eines

[2]) So Freudenstein, Ehrenkränkung, S. 140, 141.

Straßenzugs, eines Dorfes, die Mitglieder eines Vereins, die Berufsgenossen, den Bekanntenkreis u. s. w. interessiert, da wird auch ohne eine besondere Urteilsveröffentlichung die Verurteilung unter den Interessierten bekannt werden, da sie sich selbst erkundigen werden u. s. w., dritte Personen aber stehen hier der Beleidigung gleichgültig gegenüber; in anderen Fällen aber, wo weite Volkskreise an der Beleidigung Anteil nehmen, da werden schon die Zeitungen von selbst für die notwendige Verbreitung der Verurteilung sorgen, hier erübrigt sich also eine besondere Veröffentlichung erst recht. Die Veröffentlichung hätte also höchstens die Wirkung, dem Beleidigten eine Schadenfreude daran zu gewähren, daß der Name des Beleidigers noch besonders in der Oeffentlichkeit herumgezogen wird, und daß den Verurteilten die Kosten der Veröffentlichung treffen. Einer solchen Erwägung muß man aber entgegenhalten, daß keineswegs immer ohne eine besondere Veröffentlichung die, welchen die Beleidigung zu Ohren gekommen, auch von der Verurteilung Kenntnis erlangen; dann daß leicht falsche Nachrichten über die tatsächlichen Hergänge in Umlauf gesetzt werden, deren Kontrolle Dritten nicht leicht möglich ist; ferner daß Zeitungen u. s. w. meist parteiisch sind und Verurteilungen ihnen Nahestehender einfach totschweigen; schließlich auch daß die besondere Wirkung der Urteilsveröffentlichung gerade darin besteht, daß das Recht zur Veröffentlichung oder die Pflicht der Vollstreckungsbehörde dazu ausdrücklich im Urteil ausgesprochen werden. Aus all diesen Gründen wäre es im einzelnen Fall sehr zweifelhaft, ob der Beleidigte seine ihm gebührende Rufreparation ohne Urteilsveröffentlichung erlangen würde. Die Zweckmäßigkeit der Urteilsveröffentlichung wird sich daher kaum bestreiten lassen.

Den Verurteilten trifft die Veröffentlichung nur in seltenen Fällen härter, als mit dem Zweck der Veröffentlichung vereinbar wäre. Eine gewisse Beeinträchtigung seiner Rechtssphäre muß er sich aber mit Recht gefallen lassen, wenn er als schuldig verurteilt wird. Er selbst hat mit der Publikation nichts zu tun; er steht ihr vollkommen passiv gegenüber. Darin liegt ein großer Vorteil für ihre Durchführung, indem sie nicht von einem widerstrebenden Willen zwangsweise herbeigeführt zu werden braucht, auch dem Verurteilten selbst keine demütigende Handlung oder Aeußerung zugemutet wird, wie es z. B.

beim Widerruf vielfach der Fall sein würde. Man wird also die Urteilsveröffentlichung als eine erprobte und in vielen Fällen notwendige Einrichtung beizubehalten haben.

Was ihre Ausgestaltung im Einzelnen anlangt, so sollte zunächst Klarheit darüber geschaffen werden, ob man sie als Strafe aufzufassen hat oder nicht. Aus der Fassung des Vorentwurfs zu einem Deutschen St.-G.-B. läßt sich ebensowenig wie aus der des geltenden St.-G.-B. mit Sicherheit die Ansicht des Gesetzgebers erkennen. Allerdings will der Vorentwurf, der für § 200 St.-G.-B. im § 266 folgende Fassung vorschlägt:

> „Auf sein Ansuchen kann dem Antragsteller die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist in dem Urteil zu bestimmen. Die zugesprochene Befugnis erlischt, wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils bewirkt wird.
>
> Ist die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt, so ist mindestens der verfügende Teil des Urteils auf Ansuchen des Antragstellers durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen ist",

in Zukunft nur mehr dann den Zuspruch der Befugnis, wenn darauf ausdrücklich ein Antrag gestellt ist. Es fällt demnach das eine für den Strafcharakter geltend gemachte Moment, daß die Befugnis auch ohne Antrag zuzuerkennen sei, fort. Doch nach wie vor wird man zur Behauptung der Strafnatur der Urteilsveröffentlichung auf die Analogie mit den Antragsdelikten hinweisen und sie demgemäß als eine Strafe erklären, die nur dann verhängt wird, wenn sie der Verletzte will, weil sie eben eine Strafe nur zum Zweck der Genugtuung sei. Die Begründung des Vorentwurfs läßt zudem ersehen, daß seine Verfasser selbst auf dem Standpunkt stehen, daß die Urteilsveröffentlichung eine Strafe sei, denn es heißt dort[3]), nachdem u. a. von der Urteilsveröffentlichung die Rede war: „weil auch diese Maßnahmen nach den geltenden Anschauungen als Straf-

[3]) Seite 726.

folgen . . . . . erscheinen." Mit Rücksicht auf die Konsequenzen dieser Auffassung, wie sie sich vor allem für den durchaus nicht seltenen Fall der Idealkonkurrenz einer Beleidigung mit einer anderen Straftat ergeben, wäre zu wünschen, daß die Verfasser eines neuen St.-G.-B. sich eine andere Auffassung zu eigen machten, zumal man die Anschauung des Reichsgerichts in diesem Punkte nicht als die herrschende bezeichnen kann, und die neueren Autoren in der Mehrzahl eine andere Auffassung vertreten. Zum mindesten wäre eine unserer Anschauung entsprechende Vorschrift im Anschluß an die Bestimmungen über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen notwendig.

Das geltende Recht kennt eine Veröffentlichung nur im Fall einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung. Aber das Bedürfnis nach Rufreparation geht weiter. Auch nicht öffentliche Beleidigungen werden oft einem großen Kreis von Personen bekannt. Denn die Oeffentlichkeit einer Beleidigung bemißt sich nur nach der Gegenwart dritter Personen zur Zeit der Tat, eine Beleidigung, die später Dritten bekannt wird, wird dadurch nicht zur öffentlichen. Man denke auch an solche Fälle, wo eine Bestrafung wegen „öffentlicher" Beleidigung nur deshalb nicht stattfindet, weil dem Täter das Bewußtsein von der Oeffentlichkeit gefehlt hat. Es ist daher eine begrüßenswerte Neuerung, wenn der Vorentwurf die Urteilsveröffentlichung schlechthin zuläßt, ohne Rücksicht auf die Oeffentlichkeit der Beleidigung im technischen Sinne, denn zweifellos liegt in zahlreichen Fällen nicht öffentlicher Beleidigung ein Bedürfnis nach Rufreparation vor.[4])

Nach geltendem Recht hat ferner der Richter von Amtswegen die Befugnis zuzusprechen mit Ausschluß seines Ermessens und ohne daß er einen Antrag des Beleidigten abwarten müßte. Diese Vorschrift ist nicht ganz unzweckmäßig. Der Laie, der keinen rechtskundigen Vertreter zur Seite hat, wird sehr oft von dem Dasein einer Bestimmung keine Ahnung haben, die ihm das Recht gibt, das Urteil zu veröffentlichen. Deshalb läßt das Gesetz die Befugnis von Amtswegen zuerkennen. Diese generalisierende Behandlung der Zuerkennung der Befugnis kann aber unmöglich den Bedürfnissen des einzelnen Falls immer gerecht werden. Auch bei öffentlichen

[4]) Dohna S. 265.

Beleidigungen kann ein Bedürfnis fehlen. Sie trotzdem zuzusprechen, hat keinen Sinn. Es ist auch dem Verurteilten gegenüber unbillig, eine Veröffentlichung zu gestatten, wo sie zwecklos wäre. Auch gibt die Zuerkennung ohne Antrag und Prüfung dem Berechtigten geradezu einen Anreiz, die Befugnis auszuüben, obwohl er unter sonstigen Umständen nicht daran denken würde. Sehr oft aber macht der Berechtigte von seiner Befugnis gar keinen Gebrauch; hier wird der Richter ohne Grund zu einem Ausspruch veranlaßt, der ohnedies die Urteilsformel, insbesondere da er auch Bestimmungen über Art und Frist der Bekanntmachung enthalten muß, schwerfällig macht. Es hat denn auch der Vorentwurf zum Teil aus diesen Gründen die Zusprechung der Befugnis von Amtswegen fallen gelassen und will sie nur mehr auf Ansuchen zulassen. Dies könnte freilich in nicht so seltenen Fällen dazu führen, daß es aus Gesetzesunkenntnis auf seiten des Antragsberechtigten gar nicht zur Antragstellung kommt, obwohl ein berechtigtes Bedürfnis zur Publikation vorliegt. Doch wird eine richtige Handhabung des Gesetzes von seiten des Richters, der evt. auf die Antragsbefugnis hinzuweisen hätte, diesem Mangel leicht abhelfen können. Auch ist es zu billigen, wenn der Vorentwurf die Zusprechung der Befugnis dem richterlichen Ermessen anheimstellt. Wie die Begründung hervorhebt, wird bei öffentlichen Beleidigungen wohl immer, wenn der Antrag gestellt wird, die Befugnis zuzusprechen sein, weil hier das Interesse an der Bekanntmachung fast immer anzuerkennen ist. Genau genommen hätte der Entwurf eine Fassung wählen sollen, bei der bei öffentlichen Beleidigungen die Befugnis immer zugesprochen werden muß auf Antrag, während nur bei nicht öffentlichen Beleidigungen das Ermessen des Richters entscheiden soll. Aber dadurch würde die Bestimmung wohl etwas zu kompliziert, und bei richtiger Gesetzeshandhabung wird die vereinfachte Ausdrucksweise keinen Schaden tun. Im Uebrigen kann die Bestimmung nur segensreich wirken, indem sie den Richter in den Stand setzt, sich den Bedürfnissen des einzelnen Falles anzupassen und insbesondere dann das Bekanntmachungsrecht zu versagen, wenn es nur dem Zweck dienen sollte, Gehässigkeit gegenüber dem Gegner an den Tag zu legen und ihm die Kosten der Urteilsveröffentlichung aufzuladen.

Eine weitere Neuerung des Vorentwurfs ist nicht

durchweg zu billigen. Es ist zwar zu begrüßen, daß der Entwurf der Unsicherheit, die bisher darin bestand, daß man nicht wußte, ob auch den Antragsberechtigten die Befugnis zuzusprechen sei, dadurch ein Ende macht, daß er schlechthin allen Antragstellern, weil sie durch ihren Antrag ihr Interesse an der Entscheidung betätigt haben, die Publikationsbefugnis zuerkennen läßt. Zweifel in Bezug auf Zuspruch der Befugnis in den Fällen der §§ 189, 196 St.-G.-B. wären also ausgeschlossen. Aber ein Fehler ist es, daß dort, wo die Verfolgung nicht aus eigenem Interesse des Antragsberechtigten, sondern nur im Interesse des Beleidigten selbst betrieben wird, das Publikationsrecht nicht Letzterem zugesprochen wird, was einerseits für Dritte verständlicher wäre und auch eine verstärkte Wirkung der Publikation mit sich führte. Denn grundsätzlich sollte im Urteil dem die Befugnis zugesprochen werden, um dessen Rufreparation und Interesse es sich handelt. Es wäre daher besser, für die Fälle des § 189 und § 196 St.-G.-B. die Befugnis dem Antragsteller zuerkennen zu lassen, im übrigen aber dem Beleidigten selbst und nur das Strafantragsrecht des Vertreters bezw. Ehemanns in letzteren Fällen ausdrücklich auf das Recht zur Urteils-Publikation für den Verletzten mitzuerstrecken.

Während die Art der Bekanntmachung wegen der Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten im einzelnen Fall wohl auf immer ausdrücklicher gesetzlicher Regelung entzogen bleiben wird, hat es der Vorentwurf für zweckmäßig befunden, die Frist zur Bekanntmachung generalisierend gesetzlich festzulegen. Die Befugnis soll erlöschen, wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils stattfindet. Ob man diese Bestimmung nötig gehabt hätte, darüber kann man geteilter Meinung sein. Lediglich im Interesse der Entlastung der Urteilsformel wäre diese Aenderung wohl nicht erforderlich. Für manche Fälle mag die Frist zu lang bemessen sein, für andere, namentlich dann, wenn es sich um Veröffentlichungen in Zeitschriften handelt, die in langen Zeiträumen erscheinen, zu kurz, um eine Veröffentlichung zu ermöglichen, obwohl sie vielleicht nur in dieser Zeitschrift am Platze wäre. Mag man daher die Aenderung auch im allgemeinen billigen, weil sie immerhin eine bedeutende Vereinfachung ist, so sollte man doch durch einen Zusatz ermöglichen, daß der Richter im einzelnen Fall eine an-

dere Frist bestimmen darf. Der Gefahr, daß der Berechtigte von seiner Befugnis keinen Gebrauch machen kann, weil die Frist zu kurz und von der Rechtskraft des Urteils an bemessen war und daher bereits abgelaufen sein kann, ehe dem Berechtigten das Revisionsurteil zugestellt ist, ist durch die neue Fassung wirksam entgegengetreten.

Im Abs. 2 des Vorentwurfs ist die Wendung „mindestens der verfügende Teil" zu billigen, denn sie nimmt der bisherigen Bestimmung ihre unberechtigte Starrheit. Im übrigen hätte sich vielleicht in diesem Absatz empfohlen, die Zweifel und Konsequenzen, die sich an die Ausdrucksweise „und zwar wenn möglich", wie oben dargelegt, anschließen, durch eine etwas veränderte Fassung zu beseitigen, z. B. indem man sagte: „wenn möglich und im übrigen zweckmäßig."

Es wäre schließlich noch darauf hinzuweisen, daß, falls die Fassung des Vorentwurfs Gesetz würde, sich eine Aenderung der Strafprozeßordnung dahin befürworten ließe, daß § 443 l. c. auch auf diejenigen ausgedehnt würde, die das Recht haben, den Antrag auf Zuspruch der Publikationsbefugnis zu stellen, sodaß sie sich also lediglich zu dem Zwecke, den Zuspruch der Befugnis zu erlangen, der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen könnten. Das würde sich empfehlen, weil die Zuerkennng der Befugnis nicht mehr von Amtswegen, sondern nur noch auf Antrag stattfinden würde.

Fast gleich der des Vorentwurfs ist die Normierung im Gegenentwurf zum Vorentwurf — § 288 in Verbindung mit § 198 Abs. 2. — Zu mißbilligen ist hier nur, daß man zu einer Verweisung seine Zuflucht genommen hat. Dazu sind die Bestimmungen über die Beleidigung zu populär und zu häufig angewandt, als daß man hier eine Verweisung, die, wenn überhaupt, dann in einem Strafgesetzbuch vermieden werden sollte, zulassen dürfte. Auch der Vorentwurf zu einem Oesterreichischen Strafgesetzbuch (September 1909) — §§ 35, 334 — und der Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (April 1908) — § 48 — kennen eine Urteilsveröffentlichung bei Beleidigungen. Beide Vorentwürfe lassen eine Urteilsveröffentlichung bei allen Delikten zu, eine auch bei uns öfters geforderte, hier aber nicht zu würdigende Ausdehnung des Instituts. Beide Vorentwürfe haben bei Beleidigungen entgegen unserm Vorentwurf eine An-

ordnung und Durchführung der Veröffentlichung von Amtswegen, nicht die Zuerkennung einer Befugnis; beide verlangen ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das im Oesterreichischen Vorentwurf der Verletzte nachzuweisen hat. Letzterer Vorentwurf fordert auch einen Antrag des Verletzten und kennt die Veröffentlichung nur dann, wenn der Angriff auf die Ehre in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung erfolgte. Im Großen und Ganzen würden sich bei der praktischen Durchführung die Unterschiede der drei Vorentwürfe wohl zu einem beträchtlichen Teil verwischen. Sicher aber ist dem Deutschen Vorentwurf insofern der Vorzug zu geben, als er Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung mehr als die beiden anderen Vorentwürfe dem Willen und Betreiben des Verletzten anheimstellt.

Abkürzungen.

A. M.:	Anderer Meinung.
B. G.-B.:	Bürgerliches Gesetzbuch.
Dohna:	Aufsatz in der Vgl. Darst., Allg. Teil, Band 1.
E.:	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Frank:	Kommentar zum St. G. B.
G. A.:	(Goltdammer), Archiv für Strafrecht.
Günther:	Die Idee der Wiedervergeltung.
G. S.:	Gerichtssaal.
Liepmann:	Aufsatz in der Vgl. Darst. Besonderer Teil, Band 4.
Liszt:	Lehrbuch des Strafrechts.
Lucas:	Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Teil: Das materielle Strafrecht.
Meyer-Allfeld:	Lehrbuch des Strafrechts.
Olshausen:	Kommentar zum St. G. B.
Oppenhoff:	Kommentar zum St. G. B.
R.:	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
St. G. B.:	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St. P. O.:	Strafprozeßordnung für das deutsche Reich.
Thiel:	Die Natur der Publikationsbefugnis des § 200 R. St. G. B.
Vgl. Darst.:	Vergleichende Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts.
Z.:	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Alle andere Literatur ist in den Anmerkungen ausführlich angegeben. Bei allen Werken ist, soweit nichts anderes erwähnt, die letzte Auflage vor dem Jahre 1910 benützt.